

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 13.

München, den 28. März 1879.

I n h a l t :

Gesetz vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betr. (Substitutionsordnung). — Soldienst-Nachricht. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches. — Ordens-Berleihung.

Gesetz, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betr. (Substitutionsordnung).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Bernehmung Unseres Staatsrathes mit Reichrath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen erfolgt:

- 1) durch Zwangsversteigerung,
- 2) durch Zwangsverwaltung.

Art. 2.

Zum unbeweglichen Vermögen in Ansehung der Zwangsvollstreckung gehören:

- 1) diejenigen körperlichen Sachen, welche nach dem bürgerlichen Rechte als unbewegliche Sachen gelten,
- 2) diejenigen Rechte, welche Gegenstand einer Hypothekbestellung sein können.

Art. 3.

Was das gegenwärtige Gesetz oder die Civilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke vorschreibt, findet, vorbehaltlich besonderer Beschränkungen, entsprechende Anwendung auf diejenigen Gegenstände, welche außer Grundstücken in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören.

Art. 4.

In Ansehung unbeweglichen Vermögens, welches dem Lehen- oder Familienfideikommißverbande angehört, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht die bestehenden Gesetze über Lehen- und Familienfideikommiße Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in Lehen- und Fideikommißgüter sowie in die Früchte derselben oder besondere Bestimmungen hinsichtlich der Weitreibung von Lehen- oder Fideikommißschulden und der Zwangsvollstreckung in Lehen- und Fideikommißgüter und die Früchte derselben enthalten. Soweit hiernach gegenwärtiges Gesetz auch auf Gegenstände der bezeichneten Art in Anwendung zu kommen hat, findet Alles, was dasselbe über das Hypothekenbuch und Einträge oder Vormerkungen im Hypothekenbuche enthält, auf die Fideikommißmatrikel, ferner Alles, was dasselbe über Hypothekgläubiger und ihre Rechte bestimmt, auf Lehen- und Fideikommißgläubiger entsprechende Anwendung.

Art. 5.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Vollstreckung erforderlich ist.

Art. 6.

Soweit der Schuldner oder der Drittbefitzer zur Bestreitung des nothdürftigen Unter-

halts für sich, seinen Ehegatten und seine unverforgten Kinder auf die Erträgnisse des beschlagnahmten Gegenstandes angewiesen war, kann ihm das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen entsprechenden Theil für bestimmte Zeit oder für die ganze Dauer des Vollstreckungsverfahrens, im Falle einer Zwangsversteigerung jedoch nur bis zum Zuschlage (Art. 76), zuweisen.

Vor der Entscheidung sind die Beschlagnahmegläubiger zu hören.

Art. 7.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen beginnt mit dem Beschlusse der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung, wenn der Gläubiger aus dem Erlöse Befriedigung sucht, mit dem Beschlusse der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung, wenn der Gläubiger nur aus den Erträgnissen Befriedigung sucht.

Mit der Eintragung des Beschlagnahmebeschlusses im Hypothekenbuche gilt die Beschlagnahme als bewirkt.

Art. 8.

Bewegliche Zugehörungen stehen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Beschlagnahme bewirkt ist, in Ansehung der Zwangsvollstreckung und ihrer Wirkungen der beschlagnahmten Hauptsache gleich. Dasselbe gilt von allen nach der Beschlagnahme anfallenden Erträgnissen.

Art. 9.

Durch die Beschlagnahme erwirbt der Gläubiger an dem beschlagnahmten Gegenstande und an dessen Erträgnissen, falls aber der beschlagnahmte Gegenstand nach bestehenden Rechtsverhältnissen der Zwangsversteigerung nicht unterstellt werden kann, nur an dessen Erträgnissen ein Vorzugsrecht, kraft dessen er seine Befriedigung daraus vor anderen Gläubigern verlangen kann.

Art. 10.

Das durch die Beschlagnahme erlangte Vorzugsrecht steht dem Rechte der in Art. 108 Ziff. 1 und Art. 151 Ziff. 1 bezeichneten Gläubiger und dem Rechte derjenigen Gläubiger nach, welchen an dem beschlagnahmten Gegenstande bereits vor der Beschlagnahme eines der in Art. 108 Ziff. 2 und 3, Art. 109 Ziff. 1 und 2, Art. 151 Ziff. 2 und Art. 152

Ziff. 1 und 2 bezeichneten Vorzugsrechte zu stand, oder für welche vor der Beschlagnahme bewegliche Zugehörungen oder ausstehende Erträgnisse der beschlaggenommenen Hauptsache gepfändet worden sind.

Das durch eine frühere Beschlagnahme begründete Vorzugsrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Beschlagnahme begründet wird.

Beschlagnahmen, welche am nämlichen Tage bewirkt werden, begründen für die Gläubiger unter sich keinen Vorrang.

Art. 11.

Der Gläubiger behält das durch die Beschlagnahme begründete Vorzugsrecht auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners, unbeschadet der Vorschriften der §§ 12 und 22—34 der Konkursordnung.

Art. 12.

Die Wirkungen der Beschlagnahme erlöschen, wenn das Verfahren in Folge einer den Zeitpunkt der Fortsetzung nicht bestimmenden Vereinbarung der Parteien ruht und seit der letzten Handlung des Vollstreckungsgerichts oder des Versteigerungsbeamten ein Jahr abgelaufen ist. Das Vollstreckungsgericht hat die Löschung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche von Amtswegen zu veranlassen.

Art. 13.

Jeder Gläubiger, welcher sich im Besitze einer vollstreckbaren Urkunde befindet, kann von den öffentlichen Büchern, Plänen und Urkunden, welche das unbewegliche Vermögen des Schuldners oder Drittbefiziers betreffen, an den einschlägigen Stellen Einsicht nehmen und die erforderlichen Abschriften und Auszüge daraus verlangen.

Dasselbe gilt von den Akten über Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen des Schuldners oder Drittbefiziers.

Art. 14.

In den Fällen des § 756 der Civilprozeßordnung hat das zum Vollstreckungsgerichte bestimmte Amtsgericht von seiner Bestellung den betheiligten Amtsgerichten Kenntniß zu geben.

Art. 15.

Das Vollstreckungsgericht hat auf Antrag eines Beteiligten die zur Sicherung der Beschlagnahmegegenstände erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

Art. 16.

Erklärungen und Gesuche an das Vollstreckungsgericht können sowohl schriftlich eingereicht als zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Im ersten Falle ist die zum Zwecke der Zustellung erforderliche Anzahl von Abschriften beizufügen.

Art. 17.

Sind im Verfahren auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Beschlüsse oder Verfügungen zuzustellen, so erfolgt dies von Amtswegen.

Art. 18.

Zur öffentlichen Zustellung eines Schriftstücks, das keine Ladung enthält, wird, wenn sie die erste Zustellung ist, außer der Beobachtung der in der Civilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften erfordert, daß ein Auszug des zuzustellenden Schriftstücks einmal in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, eingerückt werde. Der Auszug kann noch in ein anderes Blatt eingerückt werden.

In dem Auszuge müssen das Vollstreckungsgericht und der Versteigerungsbeamte, falls ein solcher ernannt ist, der Beteiligte, an welchen die Zustellung gemacht werden soll, mit Angabe des Verhältnisses, auf welchem seine Beteiligung beruht, und der Schuldner oder Drittbefitzer, die Gegenstände der Beschlagnahme in summarischer Weise (Art. 64 Abs. 3 Ziff. 3), das eingeleitete Verfahren, der Zweck der Zustellung und die etwaige Frist, innerhalb welcher der Beteiligte handeln soll, bezeichnet werden.

Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn sowohl seit dem Tage der Einrückung in dem zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte als auch seit dem Tage der Anheftung an der Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Art. 19.

Wohnt ein bei der Zwangsvollstreckung Beteiligter nicht innerhalb des Bezirks des

Vollstreckungsgerichts, so hat derselbe, falls er nicht einen in diesem Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, eine dasselbst wohnhafte Person zum Empfange der für ihn bestimmten Schriftstücke zu bevollmächtigen.

Zu dem ersten Antrage oder in der ersten Erklärung eines Betheiligten im Vollstreckungsverfahren oder, wenn ein Anlaß hiezu nicht früher gegeben ist, spätestens zwei Wochen nach der ersten im Vollstreckungsverfahren an ihn erfolgten Zustellung ist der Zustellungsbevollmächtigte, falls aber ein im Bezirke des Vollstreckungsgerichts wohnhafter Prozeßbevollmächtigter bestellt und nicht aus den Akten bekannt ist, dieser zu den Vollstreckungsakten zu benennen. Erfolgt die Benennung nicht, so werden weitere Zustellungen mit der Aufgabe zur Post, in Fällen, in welchen eine öffentliche Zustellung zu geschehen hätte, (§ 186 der Civilprozeßordnung) mit der Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel als bewirkt angesehen.

II. Abschnitt.

Zwangsvorsteigerung.

I. Titel.

Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung.

Zulässigkeit.

Art. 20.

Die Beschlagnahme eines unbeweglichen Gegenstandes zum Zwecke der Zwangsvorsteigerung wird dadurch nicht gehindert, daß in Ansehung des nämlichen Gegenstandes bereits ein anderes Zwangsvollstreckungsverfahren begonnen hat.

Die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvorsteigerung hat die Einstellung eines jeden anderen Zwangsvollstreckungsverfahrens in Ansehung des nämlichen Gegenstandes zur Folge, jedoch unbeschadet der erworbenen Pfand- oder Vorzugsrechte.

Art. 21.

In den Landestheilen rechts des Rheins ist zur Beschlagnahme eines Grundstücks zum Zwecke der Zwangsversteigerung erforderlich, daß aus den in Art. 26 bezeichneten Schriftstücken die Besitztittelberichtigung auf den Schuldner oder, falls das Grundstück im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, die rentamtliche Umschreibung auf denselben hervorgeht.

Jeder mit einer vollstreckbaren Urkunde für eine fällige Forderung versehene Gläubiger ist befugt, alle Rechte des Schuldners auf Besitztittelberichtigung oder rentamtliche Umschreibung auszuüben.

Steht der Berichtigung des Besitztittels oder der rentamtlichen Umschreibung ein Hinderniß entgegen, obgleich das Eigenthum des der Zwangsvollstreckung unterliegenden Grundstücks an den Schuldner übergegangen ist, so genügt für die Beschlagnahme statt des Nachweises der Besitztittelberichtigung oder der rentamtlichen Umschreibung die Vorlage einer öffentlichen Urkunde, aus welcher sich der Uebergang des Eigenthums ergibt.

Art. 22.

In der Pfalz ist zur Beschlagnahme eines Grundstücks zum Zwecke der Zwangsversteigerung erforderlich, daß aus den in Art. 27 bezeichneten Schriftstücken der Eigenthums-erwerb des Schuldners ersichtlich ist.

Art. 23.

Soll ein Grundstück, welches sich nicht mehr im Eigenthume des Schuldners befindet, auf Grund einer gegen denselben vollstreckbaren Urkunde wegen einer auf dem Grundstücke haftenden Schuld in Beschlag genommen werden, so hat der Gläubiger dem Drittbefitzer beglaubigte Abschrift von der vollstreckbaren Urkunde mit der Erklärung zustellen zu lassen, daß die Beschlagnahme beantragt werde, wenn nicht innerhalb eines Monats Zahlung erfolgt. In dieser Erklärung ist das Grundstück, welches in Beschlag genommen werden soll, und die Forderung des Gläubigers in Haupt- und Nebensache zu bezeichnen. Wenn innerhalb der Monatsfrist Zahlung nicht erfolgt, so kann von dem Gläubiger die Beschlagnahme beantragt werden.

In der Pfalz hat der Drittbefitzer innerhalb eines Monats von der an ihn geschehenen Zustellung an die in Art. 2183 des pfälzischen Civilgesetzbuchs angegebene Noti-

fifikation an die Gläubiger zustellen zu lassen und kann die Beschlagnahme nur dann nachgesucht werden, wenn innerhalb dieser Monatsfrist weder Zahlung erfolgt noch die erwähnte Notifikation zugestellt wird.

Die Bestimmungen der Art. 21 und 22 finden auf den Drittbefizger entsprechende Anwendung.

Am der Befugniß des Hypothekgläubigers, gegen den Drittbefizger auf Befriedigung durch den Verkauf der Hypothekobjekte selbständig zu verfahren, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert. Gegen den selbständig verfolgten Drittbefizger ist in Ansehung der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der den Schuldner betreffenden Vorschriften zu verfahren.

Beschlagnahmegesuch.

Art. 24.

Das Gesuch um Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung hat zu enthalten:

- 1) die Bezeichnung der Gesamtforderung des Gläubigers in Haupt- und Nebensache,
- 2) die Bezeichnung der vollstreckbaren Urkunde, auf welcher die Forderung beruht,
- 3) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, des etwaigen Drittbefizgers und des Gläubigers,
- 4) die Bezeichnung des Gegenstandes und des Zweckes der Beschlagnahme,
- 5) die Angabe der von dem Gläubiger vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen, insbesondere der Frist für Erlegung des Kaufpreises,
- 6) die etwaigen Anträge des Gläubigers in Bezug auf Ort, Zeit und Art der Versteigerung, auf die Person des Versteigerungsbeamten und auf die Veröffentlichung der Versteigerungsbekanntmachung,
- 7) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der bekannten Vorkaufsberechtigten und Zurücknahmeberechtigten (Revolutionsberechtigten).

Art. 25.

Besteht der Gegenstand der Beschlagnahme in Grundstücken, so müssen dieselben im Gesuche um Beschlagnahme nach ihrer Gattung (als Gebäude, landwirthschaftliche Grund-

fläche, Wald u. s. w.), ihrem beiläufigen Flächeninhalte und ihrer Lage nach Steuergemeinde oder Straße bezeichnet werden. Außerdem ist die Plannummer und bei Gebäuden die Hausnummer anzugeben. Sind zur Feststellung der Identität noch weitere Angaben erforderlich, so hat das Gesuch auch diese zu enthalten.

Hat der Gläubiger davon Kenntniß, daß und an wen der Beschlagnahmegegenstand vermietet oder verpachtet ist, oder daß in denselben oder in dessen bewegliche Zugehörungen oder ausstehende Erträge bereits andere Vollstreckungen erfolgt sind, so ist dies in dem Gesuche anzugeben.

Art. 26.

In den Landestheilen rechts des Rheins sind dem Gesuche um Beschlagnahme beizufügen :

- 1) die vollstreckbare Urkunde,
- 2) der Nachweis, daß dieselbe dem Schuldner zugestellt ist,
- 3) ein beglaubigter Auszug aus dem Hypothekenbuche bezüglich des Beschlagnahmegegenstandes und im Falle des Art. 21 Abs. 3 die öffentliche Urkunde, aus welcher sich der Eigentumsübergang ergibt, oder
- 4) wenn der Beschlagnahmegegenstand im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, eine hypothekenamtliche Bestätigung hierüber nebst einem richtig gestellten beglaubigten Auszuge aus dem Grundsteuerkataster.

Soweit mit dem Vollstreckungsgerichte das zuständige Hypothekenamt verbunden ist, vertritt eine Bezugnahme auf das Hypothekenbuch die Vorlage des Hypothekenbuchsauszugs oder der hypothekenamtlichen Bestätigung.

Art. 27.

In der Pfalz sind dem Gesuche um Beschlagnahme beizufügen:

- 1) die vollstreckbare Urkunde,
- 2) der Nachweis, daß dieselbe dem Schuldner zugestellt ist,
- 3) ein richtig gestellter beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster, woraus der Eigentumserwerb des Schuldners oder Drittbefiziers und, soweit nöthig, ihrer Rechtsvorgänger ersichtlich ist, oder, wenn der Eigentumserwerb noch

nicht im Kataster eingetragen ist, ein beglaubigter Auszug aus den Registrirungsbüchern oder sonstige den Erwerb bezeugende Schriftstücke,

- 4) ein beglaubigter Auszug aus dem Hypothekenbuche, welcher die gegen den Schuldner oder Drittbefitzer und ihre Rechtsvorgänger bestehenden Einschreibungen zu enthalten hat, oder, wenn dieser Auszug nicht sofort beigebracht werden kann, eine Bestätigung des Hypothekenamts, daß um die Ertheilung dieses Auszugs nachgesucht ist.

Art. 28.

Im Falle des Art. 23 sind die Nachweise über die daselbst vorgeschriebene Zustellung und Erklärung an den Drittbefitzer dem Gesuche um Beschlagnahme zugleich mit den nach Art. 26 oder Art. 27 erforderlichen Schriftstücken beizufügen.

Beschlagnahme.

Art. 29.

Wird das Gesuch für begründet erachtet, so beschließt das Gericht die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung und ernennt zugleich den Versteigerungsbeamten aus den Notaren.

Bei der Bestimmung des Versteigerungsbeamten ist das Gericht an den Antrag des Gläubigers nicht gebunden.

Art. 30.

Der Beschlagnahmebeschluß nebst den gemäß Art. 26 Ziff. 3 und 4 oder Art. 27 Ziff. 3 und 4 vorgelegten Urkunden ist vom Gerichte sofort an das Hypothekenamt mit dem Ersuchen zu leiten, die Beschlagnahme im Hypothekenbuche einzutragen und einen beglaubigten Hypothekenbuchsatzzug mitzutheilen oder, wenn ein solcher dem Beschlagnahmegesuche beigelegt war, denselben zu ergänzen.

Im Falle des Art. 21 Abs. 3 ist auch die öffentliche Urkunde über den Eigentumsübergang an das Hypothekenamt mit dem Ersuchen zu übermitteln, nach Maßgabe dieser Urkunde den Eigentumsübergang, sofern dessen Vormerkung nicht schon stattgefunden hat, sowie die Beschlagnahme im Hypothekenbuche vorzumerken. Die Vormerkung der

Beschlagnahme hat dieselbe Wirkung, welche das gegenwärtige Gesetz dem Eintrage der Beschlagnahme beilegt.

Art. 31.

Das Hypothekenamt hat dem Ersuchen um Eintragung der Beschlagnahme, soferne sich nicht aus dem Hypothekenbuche Anstände ergeben, sofort zu entsprechen, den Vollzug auf dem Beschlagnahmebeschlusse zu bestätigen und diesen an das Vollstreckungsgericht zurückzuleiten sowie den gefertigten oder ergänzten Hypothekenbuchsauszug und die übrigen mitgetheilten Aktenstücke beizufügen oder nachzutragen.

Haften auf der beschlagnahmten Sache Ewiggelber, so hat das Hypothekenamt dem Hypothekenbuchsauszuge unter Hinweis auf die in demselben enthaltene summarische Angabe der Gesamtewiggelbbelastung aus dem Grundbuche ein nach der Zeitfolge des Eintrags geordnetes Verzeichniß der Ewiggelber und der Ewiggelbgläubiger sowie der Fälligkeitstermine der Giltten anzureihen.

Von allen im Laufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgenden Einträgen und Vormerkungen im Hypothekenbuche oder Grundbuche hat das Hypothekenamt dem Vollstreckungsgerichte ohne Verzug Nachricht zu geben.

Art. 32.

Ergibt sich aus den Mittheilungen des Hypothekenamts ein Umstand, welcher, wenn früher bekannt, die Erlassung des Beschlagnahmebeschlusses zum Zwecke der Zwangsversteigerung gehindert hätte, so hat das Gericht entweder den Beschlagnahmebeschluß sofort aufzuheben oder dem Gläubiger aufzugeben, innerhalb einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist darzuthun, daß das Hinderniß beseitigt ist, widrigenfalls der Beschlagnahmebeschluß aufgehoben würde.

Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb der Frist, so verfügt das Vollstreckungsgericht die Aufhebung des Beschlagnahmebeschlusses von Amts wegen.

Auf die Pfalz finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 33.

Alle nach der Beschlagnahme von dem Schuldner oder im Falle des Art. 21 Abs. 3

von der im Hypothekenbuche noch als Besitzer eingetragenen Person oder von dem Drittbefitzer hinsichtlich des Beschlagnahmegegenstandes abgeschlossenen Verträge oder sonst getroffenen Verfügungen sind, sofern sie die Gläubiger beeinträchtigen, nichtig.

In den Landbestheilen rechts des Rheins sind auch nach der Beschlagnahme Vormerkungen von Hypotheken für den Fall, daß die Zwangsversteigerung nicht durchgeführt werden sollte, noch zulässig.

In der Pfalz können Privilegien und Hypotheken, welche zur Zeit der Beschlagnahme bereits bestanden haben, aber im Hypothekenbuche noch nicht eingeschrieben waren, noch bis zum Tage des Zuschlags, diesen Tag nicht mit eingerechnet, eingeschrieben werden. Ferner kann der Beschlagnahmegegenstand bis zu diesem Tage auch noch mit weiteren Hypotheken belastet werden.

Art. 34.

Nach erfolgter Eintragung im Hypothekenbuche ist Ausfertigung des Beschlagnahmebeschlusses mit der hypothekenamtlichen Bestätigung des Eintrags oder der Vormerkung der Beschlagnahme dem Antragsteller, dem Schuldner und dem etwaigen Drittbefitzer, den beiden letzteren unter abschriftlicher Mittheilung des Gesuchs um Beschlagnahme, zuzustellen. Im Falle des Art. 21 Abs. 3 ist demjenigen, auf welchen im Hypothekenbuche der Besitztitel noch lautet, oder welcher im Grundsteuerkataster noch als Eigentümer vorgetragen ist, von der Vormerkung des Eigentumsübergangs und der Beschlagnahme Kenntniß zu geben.

Zugleich sind die Vollstreckungsakten dem ernannten Versteigerungsbeamten zum Vollzuge der Zwangsversteigerung zu übermitteln.

Art. 35.

Bei Uebermittlung der Vollstreckungsakten an den Versteigerungsbeamten sind Aktenstücke, welche für den Vollzug der Versteigerung entbehrlich und für etwaige weitere Anordnungen des Gerichts erforderlich sind, nebst einem anzufertigenden Verzeichnisse der bei der Versteigerung Betheiligten und der beschlagnahmten Grundstücke zurückzubehalten.

Später erfolgende Anordnungen oder einlaufende Aktenstücke hat das Gericht, sofern sie dieselben für den Vollzug der Versteigerung von Einfluß sind, dem Versteigerungsbeamten nachträglich mitzutheilen.

Art. 36.

Die Versteigerung der Hauptsache erstreckt sich in der Regel auf die beweglichen Zugehörigkeiten und die Früchte.

Auf Antrag eines beteiligten Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht eine gesonderte Versteigerung von beweglichen Zugehörigkeiten oder Früchten anordnen.

In diesem Falle finden die Bestimmungen der §§ 716—718, 725 und 726 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 37.

Sind bewegliche Zugehörigkeiten Gegenstand der Beschlagnahme, so ist auf Antrag eines Beteiligten ein Gerichtsvollzieher zu beauftragen, ein Verzeichniß derselben anzufertigen.

Art. 38.

Ergibt sich aus dem Gesuche um Beschlagnahme oder aus dem sonstigen Inhalte der Vollstreckungsakten, daß Beschlagnahmegegenstände vermietet oder verpachtet sind, ohne daß die Miether oder Pächter bezeichnet sind, so hat das Gericht die zur Ermittlung derselben erforderlichen Erhebungen zu veranlassen.

Art. 39.

An die Miether oder Pächter von Beschlagnahmegegenständen ist unter Benachrichtigung von der Beschlagnahme der Auftrag zu erlassen, die von jetzt an fällig werdenden Pacht- oder Mietgelber bei Meidung der Doppelzahlung an das Vollstreckungsgericht zu entrichten.

Art. 40.

Als bei der Zwangsversteigerung beteiligte Gläubiger sind zu betrachten:

- 1) diejenigen, welche Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung erwirkt haben,
- 2) in den Landestheilen rechts des Rheins diejenigen, für welche auf dem beschlagnahmten Gegenstande zur Zeit der Beschlagnahme eine Hypothek oder eine Dispositionsbeschränkung eingetragen oder vorgemerkt war, sowie die Zwiggelgläubiger,
- 3) in der Pfalz diejenigen, welchen ein Privilegium oder eine Hypothek auf dem

beschlagnahmten Gegenstände zusteht, soferne der Anspruch im Hypothekenbuche eingeschrieben ist oder nachträglich eingeschrieben wird,

- 4) diejenigen, welche in Ansehung des beschlagnahmten Gegenstandes, der beweglichen Zugehörungen oder der ausstehenden Erträgnisse bereits die Einleitung eines anderen Zwangsvollstreckungsverfahrens oder die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung erwirkt haben,
- 5) diejenigen, welchen ein Vorkaufrecht oder ein Recht auf Zurücknahme an dem beschlagnahmten Gegenstände (Resolutionsrecht) zusteht.

Unter den bei der Zwangsversteigerung Beteiligten sind nicht nur die betheiligten Gläubiger, sondern auch der Schuldner und der Drittbefiziger zu verstehen.

Art. 41.

Derjenige, welcher ein Pfandrecht an dem Ansprüche eines betheiligten Gläubigers erlangt hat, ist in gleicher Weise wie dieser Gläubiger als Betheiligter zu betrachten.

Wird das Pfandrecht erst im Laufe des Verfahrens aktenmäßig bekannt, so muß der Pfandgläubiger das Verfahren in der Lage annehmen, in welcher sich dasselbe zur Zeit des Bekanntwerdens des Pfandrechts befindet.

Weitere Beschlagnahme.

Art. 42.

Durch die von einem Gläubiger erwirkte Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung wird nicht ausgeschlossen, daß auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde sowohl die bisherigen Beschlagnahmegläubiger wegen anderer fälliger Forderungen als auch weitere Gläubiger wegen fälliger Forderungen Beschlagnahme auf denselben Gegenstand erwirken. Auf das in solchem Falle zu stellende Gesuch finden die Bestimmungen der Art. 24, Art. 26 Ziff. 1 und 2, Art. 27 Ziff. 1 und 2, Art. 28 entsprechende Anwendung.

Art. 43.

Wird das Gesuch für begründet erachtet, so beschließt das Gericht die weitere Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung und veranlaßt sofort die Eintragung dieses

Beschlusses im Hypothekenbuche. Die Bestimmungen der Art. 30—35 finden entsprechende Anwendung. Auch an die Gläubiger, welche bereits Beschlagnahme erwirkt haben, hat Zustellung zu erfolgen.

Art. 44.

Bezeichnet ein Gläubiger, welcher weitere Beschlagnahme beantragt, noch andere Gegenstände desselben Schuldners oder Drittbefizers als Beschlagnahmegegenstände, so ist das hierauf bezügliche Verfahren ein selbständiges; doch kann dasselbe vom Vollstreckungsgerichte mit dem bereits eingeleiteten Verfahren verbunden werden, soweit dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Beteiligten möglich ist.

Verwaltung.

Art. 45.

Ist in Folge einer vorausgegangenen anderweitigen Vollstreckung ein Verwalter oder Sequester für den Beschlagnahmegegenstand aufgestellt, so ist an denselben unter Benachrichtigung von der Beschlagnahme der Auftrag zu erlassen, die Verwaltung für Rechnung der bei der Zwangsversteigerung beteiligten Gläubiger fortzuführen und die von jezt an anfallenden Ertragsüberschüsse bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen.

Art. 46.

Außer den Fällen der Art. 38 und 45 verbleibt dem Schuldner oder Drittbefizer vorläufig Besitz und Benützung des beschlagnahmten Gegenstandes. Das Vollstreckungsgericht kann jedoch auf Antrag eines Beschlagnahmegläubigers einen Verwalter für die in Beschlag genommenen Gegenstände oder einen Theil derselben aufstellen. Der Schuldner oder Drittbefizer ist vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Schuldner oder Drittbefizer zuzustellen.

Art. 47.

Ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ein Verwalter bestellt oder zu bestellen, so hat das Vollstreckungsgericht bezüglich der Verwaltung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Festsetzung und Bekanntmachung der Versteigerung.

Art. 48.

Der Versteigerungsbeamte hat sofort nach Empfang der Vollstreckungsakten die Versteigerung festzusetzen und die Versteigerungsbekanntmachung zu erlassen.

Die Versteigerungsbekanntmachung hat zu enthalten:

- 1) die Erwähnung, daß die Versteigerung im Zwangswege durch den Notar als Versteigerungsbeamten erfolgt, unter Anführung des Beschlagnahmebefehles und des Tags der Eintragung desselben im Hypothekenbuche,
- 2) die Bezeichnung der Gläubiger, welche die Beschlagnahme erwirkt haben, nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort,
- 3) die Bezeichnung des Schuldners und des etwaigen Drittbefähigten nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort,
- 4) die Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände in der in Art. 25 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise sowie die Angabe der im Hypothekenbuche eingetragenen dinglichen Lasten, welche auf den Versteigerungsgegenständen haften, insbesondere auch des Betrags der etwa darauf ruhenden Forderungsbetraglichkeiten,
- 5) die Angabe, ob die Gegenstände einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht oder ob und in welcher Weise mehrere Versteigerungsarten verbunden werden,
- 6) Ort, Tag und Stunde der Versteigerung mit genauer Bezeichnung des Lokals, in welchem sie vorgenommen werden soll,
- 7) die Versteigerungsbedingungen durch Hinweis auf Art. 55, soweit jedoch andere Bedingungen in Betracht kommen, durch ausdrückliche Angabe derselben,
- 8) die Bestimmung, daß der Zuschlag sogleich bei der Versteigerung erfolgt.

Versteigerungsart.

Art. 49.

In den Landesheilen rechts des Rheins sind Grundstücke, welche auf einem Folium des Hypothekenbuchs eingetragen sind, auch ohne einen hierauf gerichteten Antrag zusammen zur Versteigerung zu bringen.

Art. 50.

Eine Versteigerungsart, welche zu ihrem Vollzuge die Ummessung einer Plannummer erfordert, ist nur zulässig, wenn ein Ummessungsplan des Geometers vorgelegt wird.

Art. 51.

Der Versteigerungsbeamte hat bei Erlassung der Versteigerungsbekanntmachung nach Maßgabe des Art. 49 und unter Berücksichtigung der Anträge der Beschlagnahmegläubiger zu bestimmen, ob die zu versteigernden Gegenstände im Ganzen oder einzeln zur Versteigerung zu bringen oder ob und in welcher Weise mehrere Versteigerungsarten zu verbinden sind.

Die Versteigerung der Gegenstände im Ganzen oder die Einzelversteigerung derselben kann von den Beteiligten noch im Versteigerungstermine bis zur Aufforderung zur Abgabe von Angeboten verlangt werden. Andere Versteigerungsarten sind, soferne sie nicht schon in der Bekanntmachung enthalten sind, nur mit Zustimmung der im Versteigerungstermine anwesenden beteiligten Gläubiger zuzulassen; der Antrag muß jedoch vor der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten gestellt werden.

Sind mehrere Versteigerungsarten zu berücksichtigen, so sind dieselben neben einander versuchsweise vorzunehmen. Ist die Versteigerung in mehreren Arten vorgenommen worden, so gilt diejenige Versteigerung, durch welche der höchste Erlös erzielt wird.

Zeit und Ort der Versteigerung.

Art. 52.

Zwischen dem Tage der Festsetzung der Versteigerung und dem Versteigerungstermine dürfen nicht mehr als drei Monate in Mitte liegen.

Art. 53.

Grundstücke sind in der Gemeinde zu versteigern, in deren Markung sie liegen.

Liegen die zu versteigernden Grundstücke in verschiedenen Markungen, so ist die Versteigerung in der Gemeinde vorzunehmen, zu welcher das Hauptgebäude oder in Ermangelung eines solchen der bedeutendere Theil der Grundstücke gehört.

Bei geringwerthigen Grundstücken kann, wenn eine Verkürzung des Erlöses nicht zu besorgen ist, die Versteigerung auch am Wohnsitz des Versteigerungsbeamten stattfinden.

Gehört ein Grundstück keinem Gemeindebezirke an, so hat der Versteigerungsbeamte nach seinem Ermessen zu bestimmen, wo die Versteigerung stattzufinden hat.

Art. 54.

In Bezug auf Zeit und Ort der Versteigerung ist der Versteigerungsbeamte an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

Versteigerungsbedingungen.

Art. 55.

Als Bedingungen der Zwangsversteigerung gelten stillschweigend:

- 1) daß der Ansteigerer, soweit er nicht selbst eine nach dem Ergebnisse der Vollstreckung gedeckte Forderung hat oder für eine derartige Forderung von dem Gläubiger als alleiniger Schuldner übernommen ist, den Kaufpreis binnen zwei Wochen nach dem Zuschlage gerichtlich zu hinterlegen und bis zur Hinterlegung von dem Tage des Zuschlags an mit fünf vom Hundert zu verzinzen hat,
- 2) daß unter der Bedingung der Erfüllung der bei der Versteigerung übernommenen Verbindlichkeiten das Eigenthum der versteigerten Sache mit dem Zuschlage auf den Ansteigerer übergeht, mit den Rechten sowie mit den dinglichen Lasten, mit welchen der bisherige Eigenthümer dieselbe befaßt hat,
- 3) daß weder für den angegebenen Flächeninhalt noch für Freiheit von Grunddienstbarkeiten Gewährschaft geleistet wird,
- 4) daß jeder Bieter für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Sicherheit durch Erlegung von Baargeld oder kurzfähigen Werthpapieren bis zu zwanzig vom Hundert seines Angebots oder durch Stellung eines zahlungsfähigen solidarischen Bürgen auf Verlangen eines Betheiligten zu leisten hat, soweit er nicht nach Ziff. 1 von der Erlegung des Kaufpreises befreit ist,
- 5) daß die Kosten des Versteigerungsprotokolls mit Inbegriff der die Versteigerung betreffenden Gebühren des Versteigerungsbeamten nach dem Verhältnisse der Zuschlagspreise von dem Ansteigerer außer dem Kaufpreise und zwar sogleich bei der Versteigerung zu berichtigen sind.

Art. 56.

Ruhen auf dem der Versteigerung unterstellten Grundstücke Ewiggelber, so bleiben dieselben auf dem ersteigerten Grundstücke liegen. Aus den liegen bleibenden Ewiggelbern hat der Aufsteigeter die grundbuchmäßigen Giltten vom Tage des Zuschlags an zu entrichten.

Soferne nicht sämtliche Ewiggelbkapitalien und die in Art. 109 Ziff. 1a und b bezeichneten Ewiggilten durch den Erlös gedeckt werden, darf der Zuschlag nicht ertheilt werden.

Die rückständigen sowie die bis zum Versteigerungstermine treffenden Beträge der Ewiggilten und der in erster Reihe der Rangordnung zu befriedigenden Ansprüche (Art. 108 Ziff. 1) sind unter Angabe der Verfallzeiten spätestens drei Tage vor dem Versteigerungstermine zu den Vollstreckungsakten anzumelden, widrigenfalls derartige Beträge mit Ausnahme der vom jüngsten Verfalltermine vor der ersten Beschlagnahme an erlaufenen Ewiggilten keine Berücksichtigung finden, soweit der Erlös nicht zureicht. Der Versteigerungsbeamte hat den Berechtigten die Versteigerungsbekanntmachung zustellen zu lassen und sie hierbei auf die gesetzliche Folge der Unterlassung der Anmeldung ausdrücklich hinzuweisen.

Zu Versteigerungstermine hat der Versteigerungsbeamte die Gesamtsumme bekannt zu geben, welche die Ewiggelbkapitalien, die angemeldet nach Art. 108 Ziff. 1 Art. 109 Ziff. 1a und b zu befriedigenden Ansprüche sowie die bis zum Versteigerungstermine erlaufenen auf die Masse treffenden Kosten betragen. Die vom jüngsten Verfalltermine vor der ersten Beschlagnahme an erlaufenen Ewiggilten kommen auch dann in Ansatz, wenn eine Anmeldung nicht erfolgt ist. Vor dem Termine hat das Vollstreckungsgericht dem Versteigerungsbeamten auf Ansuchen ein Verzeichniß der entstandenen Gerichtskosten mitzutheilen.

Die in Abs. 1—4 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn von Seite eines Ewiggelbläubigers wegen einer Ewiggilt Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung erwirkt worden ist.

Art. 57.

Ruht auf dem beschlagnahmen Grundstücke eine dingliche Last, gegenüber welcher Hypotheken den Vorzug haben, so ist das Grundstück, wenn die Versteigerung desselben mit der Last nicht einen diese Hypotheken unzweifelhaft deckenden Erlös ergeben hat, frei von der Last zur Versteigerung zu bringen, ohne daß es hierzu eines Antrags der Hypothekgläubiger oder der Ankündigung in der Versteigerungsbekanntmachung bedarf.

Art. 58.

Die Bedingung, daß der Ansteigerer den Kaufpreis selbst im Falle der Entwehrung bezahlen müsse, hat keine Wirkung. In solchem Falle kann der Ansteigerer den Kaufpreis von dem Schuldner oder auch von dem Gläubiger, welcher die Zahlung empfangen hat, zurückverlangen, wenn er dem dafür in Anspruch Genommenen in dem Entwehrungsstreite den Streit verkündet hat.

Art. 59.

Jeder Beteiligte ist berechtigt, zu verlangen, daß für die Erlegung des Kaufpreises eine Frist bis zu drei Monaten bestimmt werde. In der Pfalz kann jeder Beteiligte überdies verlangen, daß für einen achtzig vom Hundert nicht übersteigenden Theil des Kaufpreises Zahlungsfristen bis auf drei Jahre bestimmt werden.

Der Antrag ist bei dem Versteigerungsbeamten spätestens vor der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten zu stellen.

Längere Zahlungsfristen können nur mit Einwilligung sämtlicher Beteiligter bestimmt werden.

Art. 60.

Der Versteigerungsbeamte hat die Versteigerungsbedingungen nach Maßgabe der von den Beschlagnahmegläubigern gemachten Vorschläge in die Versteigerungsbekanntmachung aufzunehmen. Stehen diese Vorschläge unter einander in Widerspruch, so hat der Versteigerungsbeamte den Vorschlag zu wählen, welcher ihn als der zweckmäßigste erscheint.

Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Abänderung der in der Versteigerungsbekanntmachung enthaltenen Bedingungen zu beantragen, wenn dieselben rechtswidrig sind oder sein gesetzliches Interesse gefährden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermine bei dem Vollstreckungsgerichte zu stellen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und, wenn die in der Versteigerungsbekanntmachung enthaltenen Bedingungen abgeändert werden, auch den übrigen Beteiligten zuzustellen.

Art. 61.

Durch Uebereinkunft sämtlicher Beteiligter können die Versteigerungsbedingungen jeder Zeit, selbst noch im Versteigerungstermine, abgeändert werden.

Zustellung und Veröffentlichung der Versteigerungsbekanntmachung.

Art. 62.

Der Versteigerungsbeamte hat die Versteigerungsbekanntmachung spätestens einen Monat vor dem Versteigerungstermine dem Schuldner und dem etwaigen Drittbefizier sowie den aus den Vollstreckungsakten ersichtlichen beteiligten Gläubigern (Art. 40) zustellen zu lassen.

Betheiligten Gläubigern, welche erst nach Erlassung der Bekanntmachung zur aktensmäßigen Kenntniß gelangen, ist die Versteigerungsbekanntmachung nachträglich zuzustellen.

Art. 63.

Der Versteigerungsbeamte hat in Ansehung der Zustellungen, deren Beforgung ihm obliegt, die nämlichen Befugnisse, welche nach der Civilprozeßordnung dem Gerichte und dem Gerichtsschreiber zustehen. In den Fällen der §§ 182 und 183 der Civilprozeßordnung ist um Erlassung derjenigen Erfuchtschreiben, welche zur Bewirkung einer Zustellung erforderlich sind, der Amtsrichter anzugehen.

Art. 64.

Der Versteigerungsbeamte hat einen Auszug der Versteigerungsbekanntmachung spätestens einen Monat vor dem Termine

- 1) in der Gemeinde, in welcher das beschlagnahmte Grundstück belegen ist, in der Pfalz überdies in der Gemeinde des Wohnorts des Schuldners, falls derselbe in einer anderen Gemeinde der Pfalz wohnt, an dem hiefür üblichen Plage durch einen Gerichtsvollzieher anheften zu lassen,
- 2) in demjenigen Blatte, welches für den Sitz des Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, zu veröffentlichen.

Der Versteigerungsbeamte kann auf Antrag eines Betheiligten noch eine andere oder wiederholte Veröffentlichung anordnen. Dem Antrage muß stattgegeben werden, wenn der Antragsteller die hiedurch entstehenden Kosten übernimmt und sogleich baar erlegt.

Der Auszug der Versteigerungsbekanntmachung hat zu enthalten:

- 1) die Erwähnung, daß die Versteigerung im Zwangswege durch den Notar als Versteigerungsbeamten erfolgt,

- 2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners und des etwaigen Drittbefizers,
- 3) die summarische Bezeichnung der zur Versteigerung zu bringenden Gegenstände, insbesondere die Angabe der Eigenschaft der Gebäulichkeiten, des beiläufigen Gesamtflächenmaßes und der Parzellenzahl einer jeden Gattung von Grundstücken sowie der Steuergemeinde, in welcher sie belegen sind,
- 4) die Angabe, ob die Gegenstände einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht oder ob und in welcher Weise mehrere Versteigerungsarten verbunden werden,
- 5) Ort, Tag und Stunde der Versteigerung mit genauer Bezeichnung des Lokals, in welchem sie vorgenommen werden soll,
- 6) die Bemerkung, daß die nähere Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes sowie die Versteigerungsbedingungen bei dem Versteigerungsbeamten eingesehen werden können.

Art. 65.

Ist in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfindet, deren Bekanntmachung durch die Schelle oder in ähnlicher Weise üblich, so kann der Versteigerungsbeamte auch diese Art der Bekanntmachung vor dem Beginne der Versteigerung veranlassen.

Art. 66.

Kann aus was immer für einem Grunde die Versteigerung nicht oder nicht in der angekündigten Weise stattfinden, so ist dieses durch jene Blätter, in welchen die Ausschreibung enthalten war, bekannt zu machen. Handelt es sich nur um eine Abänderung der Versteigerungsbedingungen oder der Versteigerungsart, so unterbleibt diese Bekanntmachung.

Hat die Versteigerung nach Beseitigung des Hindernisses stattzufinden, so ist die beschriebene Ankündigung wenigstens zwei Wochen vor dem neuen Termine durch eben diese Blätter zu veröffentlichen. Die Ankündigung hat unter Bezugnahme auf die frühere zu erfolgen und etwaige Abänderungen zu enthalten.

Die in Art. 62 erwähnten Zustellungen sind unter Bezugnahme auf die frühere Versteigerungsbekanntmachung zu wiederholen.

Recht auf Zurücknahme des beschlagnahmten Gegenstandes.

Art. 67.

Jeder betheiligte Gläubiger ist befugt, dem Versteigerungsbeamten denjenigen früheren Eigenthümer namhaft zu machen, welchem ein Recht auf Zurücknahme des der Zwangsversteigerung unterstellten Gegenstandes mittels Auflösung des Veräußerungsvertrags im Falle der Nichtberichtigung seines Guthabens zusteht.

Der namhaft gemachte Betheiligte ist bei Zustellung der Versteigerungsbekanntmachung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Versteigerungsbeamten die Erklärung abzugeben habe, ob er sein Recht auf Zurücknahme geltend machen oder ob er sich begnügen wolle, aus dem durch die Versteigerung zu erzielenden Erlöse Befriedigung für sein noch rückständiges Guthaben zu empfangen, widrigenfalls letzteres angenommen würde.

Art. 68.

Erklärt sich der Berechtigte für die Geltendmachung seines Rechts auf Zurücknahme, so hat er zugleich sein Gesamtguthaben zu bezeichnen. Den übrigen Betheiligten ist Mittheilung hievon zuzustellen.

Erklärt sich der Berechtigte für seine Befriedigung aus dem Erlöse, oder gibt er seine Erklärung nicht rechtzeitig ab, so hat er sein Guthaben im Vertheilungsverfahren vorschriftsmäßig anzumelden und ist sein Recht auf Zurücknahme aufgehoben, selbst wenn der Erlös unter dem Betrage seines Guthabens bleibt.

In allen Fällen kann jeder Betheiligte bis zum Schlusse des Vertheilungsverfahrens durch baare Zahlung des Guthabens des Berechtigten sammt Zinsen und Kosten dessen Recht auf Zurücknahme des Gegenstandes beseitigen.

Befiehlt das Guthaben nicht in einer bestimmten Geldsumme, so kann der Berechtigte bis zum Zuschlage verlangen, daß der Ansteigerer die bedungenen Leistungen übernehme, und daß diese Uebernahme in die Versteigerungsbedingungen aufgenommen werde.

Versteigerung.

Art. 69.

Der Versteigerungsbeamte hat an dem für die Versteigerung bestimmten Orte und

zur festgesetzten Zeit zunächst die Versteigerungsbekanntmachung, den Hypothekenschauauszug sowie die sonstigen die Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes und die Versteigerungsbedingungen betreffenden Urkunden zur Einsicht aufzulegen. Sodann hat derselbe den zur Versteigerung Erschienenen die Bedingungen, welche für die Versteigerung maßgebend sind, zu verlesen, die in Art. 92 enthaltenen Rechtsfolgen bekannt zu geben und hierauf zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

Der Versteigerungsbeamte darf sich eines Ausrufers bedienen.

Wird kein Angebot gelegt, so darf der Versteigerungstermin erst nach Ablauf einer halben Stunde von der festgesetzten Zeit an geschlossen werden und ist hierüber Urkunde zu den Vollstreckungsakten zu errichten.

Art. 70.

Wird im Versteigerungstermine kein Angebot gelegt, so kann von einem Gläubiger, welcher die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung erwirkt hat, die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins bei dem Versteigerungsbeamten beantragt werden. Zwischen dem Tage der Festsetzung der Versteigerung und dem neuen Versteigerungstermine dürfen nicht mehr als zwei Monate in Mitte liegen.

Für die Versteigerung gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 61, die früheren Bedingungen.

Art. 71.

Wird binnen drei Monaten nach dem Versteigerungstermine, in welchem ein Angebot nicht erfolgt ist, von keinem der Gläubiger, welche die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung erwirkt haben, ein Antrag auf Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins gestellt, oder erfolgt in dem neuen Termine abermals kein Angebot, so sind die Beschlagnahmefälle als zurückgenommen zu erachten und hat der Versteigerungsbeamte sofort die Vollstreckungsakten an das Vollstreckungsgericht abzugeben, welches die Löschung der Beschlagnahmeeinträge im Hypothekenbuche zu veranlassen hat.

Die bezeichneten Gläubiger haben die durch das erfolglose Vollstreckungsverfahren und durch die Löschung der Beschlagnahmeeinträge veranlaßten Kosten nach Verhältnis ihrer zum Zwecke der Vollstreckung geltend gemachten Forderungen zu tragen.

Art. 72.

Die Bestimmungen in den Art. 70 und 71 finden, wenn mehrere Grundstücke einzeln zur Versteigerung gebracht werden, in Ansehung derjenigen Grundstücke Anwendung, bezüglich welcher kein Angebot gelegt wird.

Die Kosten sind in diesem Falle von den Beschlagnahmegläubigern nur insoweit zu tragen, als sie nicht durch den Erlös für die versteigerten Grundstücke gedeckt werden.

Art. 73.

Der Schuldner, der Versteigerungsbeamte und die von demselben bei der Versteigerung verwendeten Gehülfen und Ausrufer dürfen weder persönlich noch durch Andere bieten.

Der Drittbesitzer ist als solcher nicht unfähig, Ansteigerer zu werden.

Art. 74.

Ein Angebot ist zurückzuweisen, wenn der Bieter unfähig zu bieten ist oder auf Verlangen eines Beteiligten die erforderliche Sicherheit nicht leistet.

Sicherheitsleistung kann nur bis zum Zuschlage verlangt werden.

Bei Meinungsverschiedenheit der Beteiligten entscheidet der Versteigerungsbeamte über die Angemessenheit der angebotenen Sicherheit.

Art. 75.

Ein Bieter ist an sein Gebot nicht mehr gebunden, wenn ein Mehrgebot erfolgt und dasselbe bis zum Zuschlage nicht zurückgewiesen worden ist.

Art. 76.

Der Zuschlag wird an den Meistbietenden durch den Versteigerungsbeamten nach dreimaligem Aufrufe ertheilt.

Der Zuschlag darf erst eine Minute nach dem letzten Aufrufe erfolgen, jedoch keinesfalls vor Ablauf einer halben Stunde von der für den Versteigerungstermin festgesetzten Zeit an gerechnet.

Der Meistbietende hat auf erhaltenen Zuschlag das Protokoll sofort zu unterzeichnen.

Wird zur Unterzeichnung des Zuschlags kann der Meistbietende, welcher für einen Dritten geboten hat, diesen als Ansteigerer benennen.

Wird von einem Beteiligten nach der Benennung des Dritten vor Unterzeichnung des Protokolls Sicherheitsleistung für denselben verlangt und die erforderliche Sicherheit nicht sofort geleistet, so ist der Meistbietende als solidarischer Bürge des Dritten zu behandeln. Die Bürgschaft des Meistbietenden gilt als angemessene Sicherheit, wenn von demselben bis zum Zuschlage Sicherheitsleistung nicht verlangt worden ist.

Wird Sicherheitsleistung für den Dritten nicht verlangt oder die erforderliche Sicherheit sofort geleistet, so ist binnen einer Woche Vollmacht oder Genehmigung des Dritten in einer öffentlichen Urkunde zu den Vollstreckungsakten zu bringen, widrigenfalls der Meistbietende als Ansteigerer behandelt wird.

Art. 77.

Vorkaufsrechte können bei einer Zwangsversteigerung nicht ausgeübt werden.

Art. 78.

Das Versteigerungsprotokoll hat zu enthalten:

- 1) die Veranlassung der Versteigerung,
- 2) die Bezeichnung der Beschlagnahmegläubiger, des Schuldners, des etwaigen Drittbefähigter sowie der zur Versteigerung gestellten Gegenstände,
- 3) die Versteigerungsbedingungen, wobei bezüglich der stillschweigend geltenden der Hinweis auf Art. 55 genügt,
- 4) die Angabe, daß und wie den Vorschriften der Art. 69 Abs. 1 und 76 sowie gegebenen Falls des Art. 74 genügt wurde,
- 5) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Verhandlung,
- 6) das gelegte Meistgebot, den Meistbieter und den Zuschlag unter genauer Bezeichnung desjenigen, an welchen, und des Preises, für welchen der Zuschlag erfolgte,
- 7) die Unterzeichnung durch den Meistbietenden oder, wenn dieser nicht unterzeichnen kann oder will, die Unterzeichnung durch zwei Anwesende als Zeugen,

8) den Befehl an den Schuldner oder Drittbesitzer, dem Ansteigerer den Besitz des zugeschlagenen Gegenstandes bei Vermeidung der Zwangsausweisung zu räumen.

Im Uebrigen sind die Vorschriften maßgebend, welche für die über Versteigerungen aufzunehmenden Notariatsurkunden gelten.

Art. 79.

Von dem im Versteigerungsprotokolle enthaltenen Räumungsbefehle (Art. 78 Ziff. 8) kann vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden, wenn innerhalb zwei Wochen nach dem Zuschlage die Aufhebung desselben von keinem Betheiligten beantragt oder der Antrag abgewiesen worden ist.

Art. 80.

Das Versteigerungsprotokoll ist nach Abschluß der Versteigerung sammt Beilagen mit den Vollstreckungsakten von dem Versteigerungsbeamten an das Vollstreckungsgericht abzugeben.

Der Gerichtsschreiber hat hievon den Betheiligten auf Verlangen Ausfertigungen oder Auszüge zu erteilen.

Art. 81.

Mit Ertheilung des Zuschlags ist das Zwangsversteigerungsverfahren als beendet zu betrachten.

Aufhebung des Zuschlags.

Art. 82.

Aus Gründen, welche das bei der Zwangsversteigerung (Art. 7) zu beobachtende Verfahren betreffen, kann die Aufhebung des Zuschlags bei dem Vollstreckungsgerichte innerhalb zwei Wochen nach dem Zuschlage beantragt werden:

- 1) wenn einem Betheiligten (Art. 40, 41, 56) die Versteigerungsbekanntmachung (Art. 62) nicht gehörig oder nicht rechtzeitig zugestellt oder der Inhalt derselben in einem für den Betheiligten wesentlichen Punkte nicht richtig angegeben worden ist,

- 2) wenn dem Schuldner oder Drittbefitzer der Beschluß einer in der Versteigerungsbekanntmachung nicht angeführten Beschlagnahme nicht gehörig zugestellt worden ist und lediglich in Folge dieser Beschlagnahme die Versteigerung stattgefunden hat,
- 3) wenn eine der in Art. 64 vorgeschriebenen Arten der Veröffentlichung nicht stattgefunden hat,
- 4) wenn in einer nach Art. 64 vorgeschriebenen Veröffentlichung Gegenstand, Ort oder Zeit der Versteigerung nicht richtig bezeichnet war und eine den Umständen entsprechende Berichtigung nicht erfolgt ist,
- 5) wenn die gesetzliche Frist zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung in dem zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte (Art. 64) erfolgte, und dem Versteigerungstermine nicht eingehalten worden ist,
- 6) wenn die Bestimmungen der Art. 57, 59, 68 Abs. 4 nicht beobachtet worden sind, oder wenn der Versteigerungsbekanntmachung, der richterlichen Entscheidung oder der Uebereinkunft der Betheiligten (Art. 61) zuwider eine wesentliche Bedingung bei der Versteigerung zugelassen oder nicht berücksichtigt worden ist,
- 7) wenn den Bestimmungen der Art. 49, 51 zuwider eine Versteigerungsart nicht zugelassen worden ist,
- 8) wenn den Bestimmungen des Art. 51 Abs. 3 oder des Art. 56 zuwider der Zuschlag ertheilt worden ist,
- 9) wenn ein Betheiligter unberechtigt als Bieter zurückgewiesen oder wenn der Zuschlag dem Meistbietenden, dessen Meistgebot hätte berücksichtigt werden müssen, nicht ertheilt worden ist,
- 10) wenn ein vor dem Zuschlage gestellter begründeter Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung oder ein Einstellungsbeschluß des Vollstreckungsgerichts nicht berücksichtigt worden ist,
- 11) wenn vor dem Zuschlage der dreimalige Aufruf des Meistgebots nicht stattgefunden hat oder die in Art. 76 Abs. 2 vorgeschriebenen Zeitbestimmungen nicht eingehalten worden sind,
- 12) wenn in dem Versteigerungsprotokolle die nach Art. 78 Ziff. 7 erforderliche Unterzeichnung nicht enthalten ist.

Eine unrichtige Bezeichnung in Beziehung auf Personen, Gegenstand oder Ort (Ziff. 1 und 4) ist nur dann zu beachten, wenn durch die unrichtige Bezeichnung die Identität zweifelhaft ist, eine nicht rechtzeitige Zustellung der Versteigerungsbekanntmachung (Ziff. 1) nur dann, wenn der Betheiligte glaubhaft machen kann, daß er hiedurch an der Wahrung seiner Rechte gehindert war.

Der Zuschlag kann nicht aufgehoben werden, wenn der Betheiligte nicht wenigstens eine Woche vor der Versteigerung, obwohl er den Anfechtungsgrund früher hätte geltend machen können, Abhilfe bei dem Vollstreckungsgerichte beantragt hat.

Art. 83.

Innerhalb der in Art. 82 Abs. 1 bestimmten Frist kann die Aufhebung des Zuschlags auch dann beantragt werden, wenn ein Betheiligter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert war, von einer ihm gemäß Art. 51, 56, 59, 60, 68 Abs. 4 zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen oder im Versteigerungstermine als Bieter aufzutreten.

Die Bestimmung des Art. 82 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Art. 84.

Die Aufhebung des Zuschlags zu beantragen sind befugt: betheiligte Gläubiger, deren Rechte durch den Zuschlag beeinträchtigt werden, sowie der Schuldner oder der Drittbefitzer.

Der Antragsteller kann Gründe nicht geltend machen, welche nur die Rechte anderer Betheiligter betreffen.

Art. 85.

Die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ist dem Antragsteller, wenn aber die Aufhebung des Zuschlags beschloffen wird, auch den übrigen Betheiligten und dem Ansteigerer zuzustellen.

Wird die Aufhebung des Zuschlags beschloffen, so ist in dem Beschlusse zugleich hinsichtlich des die Aufhebung begründenden Mangels anzuordnen, in welcher Weise in einer wiederholten Versteigerung zu verfahren sei.

Das Gericht kann für den Wollzug der wiederholten Versteigerung einen anderen Notar als Versteigerungsbeamten ernennen.

Die Bestimmungen des § 97 der Civilprozeßordnung finden auf den Versteigerungsbeamten entsprechende Anwendung.

Art. 86.

Zwischen dem Tage der Festsetzung der neuen Versteigerung und dem Versteigerungstermine dürfen nicht mehr als zwei Monate in Mitte liegen.

Die Zustellung und Veröffentlichung der Versteigerungsbekanntmachung (Art. 62, 64) hat spätestens einen Monat vor dem Versteigerungstermine zu geschehen.

Wiederversteigerung.

Art. 87.

Bis zum Abschlusse des Vertheilungsplans kann jeder theilhabende Gläubiger, welchem der erzielte Versteigerungserlös voraussichtlich ganz oder theilweise zur Befriedigung dienen würde, in dem Falle, wenn der Ansteigerer seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist, die Wiederversteigerung des zugeschlagenen Gegenstandes bei dem Vollstreckungsgerichte beantragen.

Findet ein Vertheilungsverfahren nicht statt, so ist der Antrag auf Wiederversteigerung so lange zulässig, bis die Voraussetzungen zur Löschung der Beschlagnahme (Art. 94—96) gegeben sind.

Art. 88.

Wird der Antrag auf Wiederversteigerung für begründet erachtet, so beschließt das Gericht die Wiederversteigerung.

Vor der Entscheidung ist der Ansteigerer zu hören.

Der Beschluß ist den Theilhabenden und dem Ansteigerer zuzustellen.

Zugleich sind die Vollstreckungsakten dem Versteigerungsbeamten zum Vollzuge der Wiederversteigerung zu übermitteln.

Art. 89.

Die Wiederversteigerung erfolgt als neue Zwangsversteigerung unter entsprechender Anwendung der hiefür geltenden Vorschriften, soweit nicht in den folgenden Artikeln etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 90.

Zwischen dem Tage der Festsetzung der Wiederversteigerung und dem Versteigerungstermine dürfen nicht mehr als zwei Monate in Mitte liegen.

Für die Wiederversteigerung gelten die früheren Versteigerungsbedingungen.

Die Bestimmungen der Art. 73 Abs. 1 und 78 Ziff. 8 finden auf den säumigen Ansteigerer entsprechende Anwendung.

Art. 91.

Die Bekanntmachung der Wiederversteigerung an die Beteiligten sowie die Veröffentlichung (Art. 64 Abs. 1) hat zu enthalten:

- 1) die Erwähnung, daß die Wiederversteigerung im Zwangswege durch den Notar als Versteigerungsbeamten erfolgt,
- 2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des säumigen Ansteigerers,
- 3) die summarische Bezeichnung der zur Versteigerung zu bringenden Gegenstände, insbesondere die Angabe der Eigenschaft der Gebäulichkeiten, des beiläufigen Gesamtflächenmaßes und der Parzellenzahl einer jeden Gattung von Grundstücken sowie der Steuergemeinde, in welcher sie belegen sind,
- 4) die Angabe, ob die Gegenstände einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht oder ob und in welcher Weise mehrere Versteigerungsarten verbunden werden,
- 5) Ort, Tag und Stunde der Versteigerung mit genauer Bezeichnung des Lokals, in welchem sie vorgenommen werden soll,
- 6) die Bemerkung, daß die nähere Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes, die Versteigerungsbedingungen und das Protokoll über die frühere Versteigerung bei dem Versteigerungsbeamten eingesehen werden können.

Art. 92.

Der frühere Ansteigerer haftet für den bei der Wiederversteigerung sich ergebenden Mindererlös, für die Zinsen des Steigerungspreises und für die Kosten der Wiederversteigerung.

Ein Mehrerlös fällt in die Masse; dem früheren Ansteigerer gebührt jedoch nach Abrechnung seiner Schuld an Hauptsache, Zinsen und Kosten derjenige Mehrerlös, welcher eine Folge seiner auf die Sache gemachten Verwendungen ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm hiewegen nicht zu.

Art. 93.

Die Wiederversteigerung ist einzustellen, wenn der frühere Ansteigerer vor dem Zuschlage nachweist, daß er inzwischen den Kaufbedingungen genügt und die durch das neue Verfahren erwachsenen Kosten berichtigt oder für dieselben, soweit sie noch nicht festgestellt sind, einen vom Vollstreckungsgerichte oder vom Versteigerungsbeamten zu bestimmenden Betrag hinterlegt hat.

Vorkehrungen nach erfolgtem Zuschlage.

Art. 94.

Ist ein Antrag auf Aufhebung des Zuschlags nicht gestellt oder der gestellte Antrag rechtskräftig abgewiesen, und sind von dem Ansteigerer die bei der Versteigerung übernommenen Verbindlichkeiten vollständig erfüllt worden, so hat das Vollstreckungsgericht

- 1) die Berichtigung des Besitztittels auf den Ansteigerer und die Löschung der von demselben nicht übernommenen Hypotheken sowie die Löschung der Beschlagnahme und aller der Besitztittelberichtigung entgegenstehenden Einträge auf dem versteigerten Gegenstande im Hypothekenbuche und gegebenen Falls die Vereinigung des Grundbuchs zu veranlassen,
- 2) dem Rentamte zum Behufe der Besichtigung von dem Zuschlage Kenntniß zu geben.

Sind Zahlungsfristen über drei Monate bewilligt, so wird hiedurch die Vereinigung des Hypothekenbuches nicht gehindert, soferne gleichzeitig Hypotheken für die auf die restlichen Kauffillingstheile angewiesenen Gläubiger in der Höhe der zugewiesenen Beträge und nach der Reihenfolge der Anweisung eingetragen werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Pfalz keine Anwendung.

II. Titel. Vertheilungsverfahren und Rangordnung.

Fälle, in welchen ein Vertheilungsverfahren nicht stattfindet.

Art. 95.

Ist ein Antrag auf Aufhebung des Zuschlags nicht gestellt oder der gestellte Antrag rechtskräftig abgewiesen, so hat das Vollstreckungsgericht, sofern die Rechte der in Art. 108 Biff. 1 bezeichneten Gläubiger gewahrt sind und entweder nur ein einziger weiter betheiligter Gläubiger vorhanden oder bei einer Betheiligung mehrerer Gläubiger zwischen denselben und dem Schuldner oder Drittbesitzer ein durch öffentliche Urkunde festgestelltes Uebereinkommen über die Vertheilung getroffen worden ist, das Erforderliche zur Befriedigung des einen Gläubigers oder zum Vollzuge des Uebereinkommens zu verfügen und die Vereinigung des Hypothekenbuchs und des Grundbuchs zu veranlassen. In den Landestheilen rechts des Rheins ist auch dem Rentante zum Behufe der Besikumschreibung von dem Zuschlage Kenntniß zu geben.

Sind mehrere Gläubiger betheiligt, und hat ein Uebereinkommen über die Vertheilung nicht stattgefunden, so hat das Vollstreckungsgericht von Amtswegen die gerichtliche Vertheilung, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 96, vorzunehmen.

Art. 96.

Stellt ein Ansteigerer auf Grund gelieferten Nachweises, daß er die nach dem Versteigerungsergebnisse allein zum Zuge kommenden Gläubiger befriedigt habe oder von denselben als alleiniger Schuldner übernommen worden sei, bei dem Vollstreckungsgerichte den Antrag, nach Art. 94 zu verfahren, so ist das gerichtliche Vertheilungsverfahren zu unterlassen oder, sofern ein solches schon eingeleitet ist, auszusetzen und den betheiligten Gläubigern sowie dem Schuldner oder Drittbesitzer unter abschriftlicher Mittheilung des Antrags die Aufforderung zustellen zu lassen, binnen zwei Wochen etwaige Erinnerungen geltend zu machen.

Werden Erinnerungen nicht erhoben, so ist sofort nach Ablauf der Frist antragsgemäß zu verfügen. Sind Erinnerungen erhoben worden, so ist das gerichtliche Vertheilungsverfahren einzuleiten oder wieder aufzunehmen.

Auf die Pfalz finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Einleitung des Vertheilungsverfahrens.

Art. 97.

Sündet eine gerichtliche Vertheilung statt, so hat das Vollstreckungsgericht Termin nicht über sechs Wochen hinaus zu bestimmen und die in Art. 108, 109 und 110 bezeichneten Gläubiger aufzufordern:

- 1) binnen zwei Wochen bei Weidung der Nichtberücksichtigung bei Aufstellung des Vertheilungsplans unter Vorlage der Beweisurkunden oder unter Bezugnahme auf die bei den Akten befindlichen Beweismittel ihre Ansprüche mit Angabe des Betrags in Haupt- und Nebensache, des Grundes der Forderung sowie des beanspruchten Ranges bei dem Vollstreckungsgerichte anzumelden,
- 2) in dem Vertheilungstermine zur Erklärung über den Vertheilungsplan, die darin eingestellten Ansprüche und die von einem etwaigen Verwalter gestellte Rechnung sowie zur Ausführung der Vertheilung zu erscheinen, widrigenfalls angenommen würde, daß der Nichterscheinende mit dem aufgestellten oder im Termine berücksichtigten Vertheilungsplane sowie mit dessen Ausführung einverstanden sei und die Rechnung des Verwalters anerkenne.

Hiebei ist den Betheiligten zu eröffnen, daß die erfolgten Anmeldungen sowie der Entwurf des Vertheilungsplans während der letzten Woche vor dem Vertheilungstermine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsichtnahme aufliegen. Auf Verlangen hat der Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts jedem Gläubiger, welcher einen Anspruch angemeldet hat, Abschrift des Vertheilungsplans zu ertheilen.

In der Pfalz sind für die Anmeldefrist drei Wochen, für den Vertheilungstermin nicht über neun Wochen und für die Frist zur Einsicht des Vertheilungsplans zwei Wochen vor dem Vertheilungstermine zu bestimmen.

Art. 98.

Die Forderungen, für welche Beschlagnahme erwirkt worden ist, bedürfen der Anmeldung nicht.

In den Landestheilen rechts des Rheins werden auch andere Forderungen, soweit dieselben aus den Vollstreckungsakten erhellen, ohne Anmeldung in den Vertheilungsplan

eingestellt, Zinsen und Ewigkeiten jedoch nur vom jüngsten Verfalltermine vor der ersten Befehlagnahme an berechnet.

Art. 99.

Anmeldungen nach Ablauf der in Art. 97 Ziff. 1 festgesetzten Frist können von dem Vollstreckungsgerichte bis zur Auflegung des Vertheilungsplans auf der Gerichtsschreiberei noch berücksichtigt werden.

Auch im Vertheilungstermine (Art. 97 Ziff. 2) können Ansprüche, welche in den Vertheilungsplan nicht aufgenommen sind, noch nachträglich angemeldet werden. Diese Ansprüche sind in den Vertheilungsplan einzusehen, wenn alle Gläubiger, deren Rechte durch die nachträgliche Anmeldung berührt werden, anwesend sind und keiner derselben hiegegen Widerspruch erhebt. Andernfalls ist auf Kosten des Säumnigen, soferne derselbe den von dem Vollstreckungsgerichte festzusetzenden Kostenbetrag sofort baar erlegt, ein neuer Termin zur Erhebung der Widersprüche gegen die neu angemeldeten Ansprüche zu bestimmen. Der neue Termin ist den in ihren Rechten berührten Gläubigern, und zwar den anwesenden durch Verkündigung, den abwesenden durch Zustellung, bekannt zu geben. Etwaiger Widerspruch gegen die rechtzeitig angemeldeten Ansprüche kann von dem Säumnigen nur im Vertheilungstermine erhoben werden.

Die bis zum Schlusse des Vertheilungstermins nicht angemeldeten Ansprüche sind von der Masse ausgeschlossen. Das Gleiche gilt von den Ansprüchen des Betheiligten, welcher seine Ansprüche nachträglich angemeldet aber den vom Vollstreckungsgerichte festgesetzten Kostenbetrag nicht erlegt hat.

Art. 100.

Ein Betheiligter, welchem die Aufforderung zur Anmeldung nicht zugestellt worden ist, kann seine Ansprüche bis zum Abschlusse des Vertheilungsplans zur Einstellung in denselben nachträglich anmelden.

In einem solchen Falle ist, wenn ein Betheiligter, dessen Rechte durch die nachträgliche Anmeldung berührt werden, den Antrag hierauf stellt, oder wenn das Vollstreckungsgericht nach Lage der Sache dies für angemessen erachtet, ein neuer Termin anzusetzen. In diesem Termine kann Widerspruch sowohl gegen die nachträglich angemeldeten Ansprüche als auch

gegen die früher angemeldeten Ansprüche von allen Beteiligten, deren Rechte durch die nachträgliche Anmeldung berührt sind, erhoben werden.

Auch der nachträglich anmeldende Beteiligte ist berechtigt, die Ansetzung eines neuen Termins zur Erhebung seines Widerspruchs gegen die früher angemeldeten Ansprüche zu verlangen.

Zu Betreff der Kosten, welche durch die Ansetzung des neuen Termins verursacht werden, findet die Bestimmung des § 97 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Soweit der Verteilungsplan vor dem Abschlusse ausgeführt worden ist, kann derselbe in Folge einer nachträglichen Anmeldung nicht mehr abgeändert werden.

Art. 101.

Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so ist, wenn einer derselben die ganze Forderung anmeldet, das Recht der übrigen Gläubiger auf Berücksichtigung im Vertheilungsverfahren gewahrt.

Art. 102.

Zu dem Vertheilungstermine sind auch der Ansteigerer, der Schuldner und der etwaige Drittbesitzer zu laden, die beiden letzteren unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Einwendungen gegen den aufgestellten oder im Termine berichtigten Vertheilungsplan, die darin aufgenommenen Forderungen und die von einem etwaigen Verwalter gestellte Rechnung.

Art. 103.

Ist die Rechnung des Verwalters noch nicht gestellt, so hat das Vollstreckungsgericht denselben zugleich mit Erlassung der in Art. 97 bezeichneten Verfügung aufzufordern, seine Rechnung und den hiernach sich ergebenden Ueberschuß binnen zwei Wochen zu übergeben und im Termine zu erscheinen, widrigenfalls das Vertheilungsverfahren ohne Rücksicht auf seine Ansprüche fortgesetzt würde.

Vertheilungsplan.

Art. 104.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (Art. 97 Ziff. 1) wird von dem Vollstreckungsgerichte der Vertheilungsplan entworfen.

Ansprüche, welche sich nach dem eigenen Vorbringen des Anmeltdenden oder nach den vorgelegten Urkunden als unbegründet darstellen, bleiben bei Aufstellung des Plans außer Berücksichtigung.

Art. 105.

Erstreckt sich das Vorzugsrecht einzelner Gläubiger nicht auf die Gesamtheit der zur Versteigerung gebrachten Gegenstände, oder verlangt ein hiezu berechtigter Gläubiger die Absonderung verschiedener Massen, so sind im Vertheilungsplane die erforderlichen Massen aufzustellen.

Hiebei ist, wenn der Zuschlag im Ganzen stattgefunden hat, neben dieser Versteigerung aber auch eine Einzelversteigerung versucht worden ist und hiebei für alle einzeln ausgetobenen Gegenstände Angebote erfolgt sind, der Preis der einzelnen Gegenstände dadurch festzustellen, daß der bei der Versteigerung im Ganzen erzielte Mehrerlös den Preisen, welche sich bei der Einzelversteigerung ergeben haben, verhältnißmäßig beigelegt wird.

Liegt dieser Fall nicht vor, so ist der Preis der einzelnen Gegenstände, wenn möglich, nach den in den Akten befindlichen Anhaltspunkten festzustellen.

Ist auch dies nicht thunlich, so ist der Preis der einzelnen Gegenstände, soweit es zur Aufstellung der nach den Verhältnissen des Falls zu bildenden Massen nöthig ist, nach Vernehmung eines von dem Vollstreckungsgerichte zu ernennenden und zu beeidigenden Sachverständigen mit Rücksicht auf den erzielten Gesamterlös festzustellen.

Zu keinem Falle darf auf die abgeforderte Masse ein geringerer Betrag ausgezahlt werden, als die Einzelversteigerung der zu dieser Masse gehörenden Gegenstände ergeben hat.

Art. 106.

Die Befriedigung einer Hypothekforderung, welche mit ungetheilter Summe auf mehreren zur Versteigerung gebrachten Gegenständen eingetragen ist, geschieht in der Art, daß der Betrag dieser Forderung auf die bezeichneten Gegenstände zu gleichen Theilen ausgezahlt und sofort bei Vertheilung der Kaufschillinge so verfahren wird, als ob auf jedem dieser Gegenstände nur die für denselben sich berechnende Quote eingetragen wäre.

Reicht der Verkaufspreis des einen oder anderen der erwähnten Gegenstände zur Bezahlung der auf denselben treffenden Quote nicht hin, so ist diese Quote, soweit sie unbefriedigt geblieben, auf die übrigen für die nämliche Forderung hypothecirten Gegenstände nach dem in Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse weiter zu vertheilen und den auf diese Gegenstände bereits reparirten Quoten beizuschlagen.

Diese Bestimmungen finden auf die Pfalz keine Anwendung.

Rangordnung.

Art. 107.

Von dem Bestande der Masse und, wenn gemäß Art. 105 mehrere Massen gebildet sind, nach Verhältniß der Größe derselben sind vorweg in Abzug zu bringen: die Kosten der etwaigen Verwaltung, die Kosten der Zwangsvollstreckung einschließlich des Vertheilungsverfahrens, soweit dieselben nicht den Gläubigern auf die Geltendmachung ihrer Forderungen erwachsen sind, endlich die Kosten für Vereinigung des Hypothekenbuchs und des Grundbuchs.

Zu diesen vorweg in Abzug zu bringenden Kosten zählen auch die durch unbegründete Einwendungen des Schuldners gegen das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung erwachsenen Kosten, desgleichen die von einem Gläubiger im Interesse der Masse aufgewendeten Kosten, insoweit letzterer hiedurch ein Vortheil erwachsen ist.

Sofern diese Kosten noch nicht festgestellt werden können, ist eine Anschlagssumme in Ansatz zu bringen.

Art. 108.

Aus der nach Abzug der in Art. 107 bezeichneten Beträge verbleibenden reinen Masse sind zu berichtigen:

- 1) in erster Reihe die auf die beschlagnahmten Gegenstände treffenden Steuern, Kreis-, Distrikts- und Gemeinde-Umlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Grundabgaben, Real- und sonstigen dem jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für die Zeit von der Beschlagnahme bis zum Zuschlage sowie die etwaigen Rückstände für das bei der Beschlagnahme laufende und die vorhergehenden zwei Kalenderjahre,

- 2) in zweiter Reihe die Forderungen, für welche auf den beschlagnahmten Gegenständen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze in den Landestheilen rechts des Rheins eine Hypothek, in der Pfalz ein Privilegium oder eine Hypothek besteht, die vor der Beschlagnahme verfallenen Zinsen jedoch nur soweit, als die einschlägigen Gesetze rückständigen Zinsen gleichen Rang wie der Hauptsache einräumen,
- 3) in dritter Reihe die Forderungen, welche nach Art. 68 Abs. 2 aus dem Erlöse der betreffenden Gegenstände zu befriedigen sind, soweit nicht der Eintrag des Anspruchs im Hypothekenbuche oder ein sonstiges Rechtsverhältniß ihnen den Vorrang vor allen oder einzelnen Forderungen der zweiten Reihe oder doch gleichen Rang mit denselben gewährt,
- 4) in vierter Reihe die Forderungen, für welche Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung oder die Vollziehung eines Arrestes in die Beschlagnahmegegenstände erwirkt worden ist,
- 5) in fünfter Reihe, vorbehaltlich des durch den Eintrag einer hypothekarischen Zinsens- und Kostenkaution gesicherten oder nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen in der Pfalz bestehenden Vorzugsrechts in der zweiten Reihe, die Kosten, welche auf Geltendmachung der sämtlichen vorausgeführten Forderungen im Zwangsvollstreckungsverfahren erwachsen sind, sowie die nicht bevorzugten Zinsen aus den Forderungen der zweiten Reihe.

In der Pfalz steht das durch eine Beschlagnahme erlangte Vorzugsrecht (Ziff. 4) einer Hypothek (Ziff. 2) im Range gleich.

Der Rang der Forderungen unter sich richtet sich in der zweiten und dritten Reihe nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, in der vierten Reihe nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes; in den übrigen Reihen erfolgt die Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen.

Art. 109.

Rufen auf den beschlagnahmten Gegenständen Erwiggelkapitalien, so finden die Bestimmungen in Art. 108 mit folgenden Ergänzungen Anwendung:

- 1) Unmittelbar nach den in der ersten Reihe stehenden Ansprüchen (Art. 108 Ziff. 1) und vor den Forderungen der zweiten Reihe (Art. 108 Ziff. 2) haben zum Zuge zu kommen:
 - a) die aus dem letzten Giltjahre vor der Beschlagnahme rückständigen Ewiggilten (gefreite Gilten) und die von dem Verfalltermine bis zum Zuschlage sich berechnenden Giltbeträge sowie die Ewiggelbkapitalien selbst, welche jedoch gegen Abrechnung am Kaußschillinge nach Maßgabe des Art. 56 Abs. 1 auf dem ersteigerten Gegenstande liegen bleiben, sodann
 - b) die rückständigen Ewiggilten aus dem dem letzten Giltjahre (lit. a) vorausgehenden Giltjahre (bevorzugte Gilten).
- 2) Nach den Forderungen der zweiten Reihe (Art. 108 Ziff. 2) und vor den Forderungen der dritten Reihe (Art. 108 Ziff. 3) haben zum Zuge zu kommen: alle weiteren Rückstände an Ewiggilten, welche nicht unter die gefreiten oder bevorzugten Gilten fallen.

Die Ewiggilten unter Ziff. 1a sowie die Ewiggelbkapitalien kommen unter sich nach der Zeitfolge des Eintrags im Grundbuche, die weiteren unter Ziff. 1b und Ziff. 2 aufgeführten Giltrückstände nach Verhältnis ihres Betrags zum Zuge.

Art. 110.

Forderungen, für welche vor der Beschlagnahme bewegliche Zugehörungen oder ausstehende Erträgnisse gepfändet worden sind, werden aus den hierauf treffenden Beträgen (Art. 105) berichtigt, soweit nicht Hypothek- oder Ewiggelbgläubigern oder Zurücknahmeberechtigten ein Vorzugsrecht zusteht.

Art. 111.

Bedingte Forderungen sind hinsichtlich der Rangordnung wie unbedingte zu behandeln. Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der Gläubiger sein Guthaben gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintritts der Bedingung.

Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Gläubiger, deren Befriedigung die bedingte Forderung im Wege steht, den Betrag derselben gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintritts der Bedingung.

Art. 112.

Leisten bei bebingten Forderungen diejenigen, welche den Forderungsbetrag zu beziehen haben, die erforderliche Sicherheit nicht, so wird derselbe, falls die Betheiligten und der Ansteigerer einwilligen, dem letzteren gegen fortlaufende Verzinsung belassen, falls aber eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, nach dem Antrage der Betheiligten und, wenn sie sich nicht vereinigen, nach Bestimmung des Vollstreckungsgerichts auf ihre Gefahr verzinslich angelegt. Die Zinsen hat der Gläubiger zu empfangen, welcher den Forderungsbetrag gegen Sicherheitsleistung zu beziehen berechtigt wäre.

Art. 113.

Hat ein Gläubiger für eine betagte unverzinsliche Forderung Anspruch auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse, so ist hiefür ein Betrag auszuwerfen, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen aus demselben für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

Ist der Zeitpunkt der Fälligkeit einer solchen Forderung unbestimmt, so ist sie in einem durch Schätzung festzustellenden Betrage in Ansatz zu bringen.

Art. 114.

Für begründete aber der Summe nach nicht feststehende Forderungen ist ein Betrag in genügender Höhe in dem der Forderung zustehenden Range auszuwerfen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 112 dem Ansteigerer zu belassen oder anderweitig anzulegen.

Zuerhalb einer von dem Vollstreckungsgerichte zu bestimmenden Frist, welche nicht weniger als einen Monat betragen darf, hat der Gläubiger dem Vollstreckungsgerichte nachzuweisen, daß er die Feststellungsklage erhoben habe, widrigenfalls zur Ausführung des Vertheilungsplans ohne Rücksicht auf seine Forderung geschritten wird. Durch die Verzäumung der Frist und durch die Ausführung des Vertheilungsplans wird die Befugniß des Gläubigers, ein besseres Recht gegen die Gläubiger, welche einen Gelbbetrag nach dem ohne Rücksicht auf seine Forderung ausgeführten Plane erhalten haben, im Wege der Klage geltend zu machen, nicht ausgeschlossen.

Art. 115.

Sind Leibrenten, Pfündereichnisse oder sonstige mit dem Eintritte eines unbestimmten Zeitpunktes erlöschende Forderungen von dem Ansteigerer nicht übernommen, so ist ein Kapital hiefür in genügender Höhe in dem der Forderung zustehenden Range auszuwerfen, um aus dessen Zinsen die fällig gewordenen Leistungen zu entrichten. Das Kapital wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Art. 112 bei dem Ansteigerer oder anderweitig angelegt und fällt nach Erlöschen der Forderung denjenigen Gläubigern zu, welche es erhalten haben würden, wenn die Forderung nicht bestanden hätte. Sie werden im Vertheilungsplane im Voraus darauf angewiesen.

Genügen zur Deckung der fällig gewordenen Leistungen die Zinsen des bezeichneten Kapitals in Folge der Minderung des Zinsfußes, oder weil dasselbe bei Unzulänglichkeit der Masse in unzureichendem Betrage ausgeworfen war, nicht, so erhält der Gläubiger das, was die Zinsen weniger betragen, aus dem Kapitale

Art. 116.

Können sich in den Fällen der Art. 111—115 die Beteiligte über die näheren Bestimmungen der Sicherheitsleistung oder der Kapitalsanlage nicht vereinigen, so ordnet das Vollstreckungsgericht das Erforderliche an.

Verfahren im Vertheilungstermine.

Art. 117.

In dem Vertheilungstermine wird zuvörderst festgestellt, was der Ansteigerer an Kaufgeldern und Zinsen zu leisten hat, und wie viel die zu vertheilende Masse nach Abzug der ihr zur Last fallenden Kosten des Verfahrens beträgt.

Hienächst werden die in dem Vertheilungsplane eingestellten Ansprüche nach der Reihenfolge des Plans der Erörterung unterstellt.

Wird ein Widerspruch gegen den Vertheilungsplan nicht erhoben, so ist dieser sofort abzuschließen und zur Ausführung zu bringen.

Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei dem Widerspruche Beteiligte zu erklären. Wird der Widerspruch als begründet anerkannt, oder kommt eine Einigung zu Stande, so ist der Plan sofort demgemäß zu berichtigen und abzuschließen.

Wenn ein Widerspruch sich nicht erhebt, so ist dies unter Angabe desjenigen, welcher den Widerspruch erhoben hat, und der Beteiligigten, welche denselben als begründet nicht anerkannt haben, im Vertheilungsplane vorzumerken. Die Ausführung des Plans findet in diesem Falle insoweit statt, als dies unbeschadet der zu gewärtigenden Entscheidung über die streitig gebliebenen Ansprüche geschehen kann.

Der widersprechende Beteiligigte muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Vollstreckungsgerichte nachweisen, daß er gegen die bei dem Widerspruche Beteiligigten Klage erhoben habe. Der Abschluß und die weitere Ausführung des Plans erfolgt erst, nachdem die Streitigkeiten rechtskräftig entschieden sind und der Plan demgemäß berichtigt oder die Frist zur Erhebung der Klagen fruchtlos verstrichen ist.

Die Befugniß des Beteiligigten, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen die Gläubiger, welche einen Gelbbetrag nach dem Plane erhalten haben, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Veräumung der Frist und durch den Abschluß und die Ausführung des Plans nicht ausgeschlossen.

Art. 118.

Ist ein in dem Vertheilungstermine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche einer Forderung, welchen ein anderer Gläubiger, der Schuldner oder Drittbefitzer erhoben hat, betheiligt, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch als begründet nicht anerkenne.

Art. 119.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß einem Gläubiger, gegen dessen Ansprüche Widerspruch erhoben worden ist, der ihm nach dem Vertheilungsplane gebührende Betrag gegen Sicherheitsleistung ausbezahlt werde.

Abschluß des Vertheilungsplans.

Art. 120.

Bei dem Abschlusse des Vertheilungsplans werden die bisher nur anschlagsweise eingestellten Kosten sowie die Zinsbeträge unter Berechnung derselben bis zum Auszahlungstage oder bis zum Fälligwerden der zuzuweisenden Kauffchillingsgelber festgesetzt.

Der Abschluß des Vertheilungsplans ist mit Datum und Unterschrift des Amtsrichters sowie mit dem Amtssiegel zu versehen.

Das Vollstreckungsgericht kann in dem abgeschlossenen Vertheilungsplane nur zur Berichtigung von Schreibfehlern, Rechnungsfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten oder mit Zustimmung sämmtlicher betheiligten Gläubiger und des Schuldners oder Drittbefizers Abänderungen vornehmen.

Ausführung des Vertheilungsplans.

Art. 121.

Die Ausführung des Vertheilungsplans erfolgt durch Ausbezahlung des einem jeden Gläubiger gebührenden Betrags oder durch Ausantwortung einer Erhebungsanweisung und in den Fällen der Art. 111—116 durch den Vollzug der betreffenden Vereinbarung oder gerichtlichen Anordnung.

Gläubiger, zu deren Befriedigung nach dem ihrer Forderung zukommenden Range die vorhandene baare Masse ausreicht, können nicht gegen ihren Willen angehalten werden, statt der Baarzahlung eine Erhebungsanweisung anzunehmen.

Erhebungsanweisungen sind von dem Gerichtsschreiber mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, soweit dieselben einen fälligen Betrag des Kaufschillings oder, im Falle erfolgter Wiederversteigerung, die Erfasssumme wegen Mindererlöses betreffen.

Beträge oder Erhebungsanweisungen, welche im Vertheilungsstermine wegen Nichterscheins der betreffenden Gläubiger nicht ausgeantwortet werden können, sind nach Anordnung des Vollstreckungsgerichts durch den Gerichtsschreiber den Betheiligten auf ihre Gefahr und Kosten zu übersenden. Ist der Aufenthalt eines Gläubigers nicht bekannt, so ist der ihn treffende Betrag oder die für ihn gefertigte Erhebungsanweisung auf seine Gefahr und Kosten in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Die Urkunden über Forderungen, welche durch Zahlung getilgt sind, werden kassirt und zu den Vollstreckungsakten genommen. Die Urkunden über alle übrigen Forderungen sind an die Gläubiger zurückzugeben, nachdem vom Vollstreckungsgerichte auf denselben bestätigt ist, ob und zu welchem Betrage die Forderung zum Zuge gekommen ist, und, wenn der Ansteigerer die Forderung in Anrechnung auf die Kaufgelber übernommen hat, daß und bis zu welchem Betrage dies geschehen ist.

Art. 122.

Nach vollständiger Ausführung des Vertheilungsplans ist die Vereinigung des Hypothekensbuchs und des Grundbuchs, soweit solche noch aussteht, nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 94 zu veranlassen und ein etwaiger Rest dem Schuldner oder Drittbefitzer auszuantworten.

Art. 123.

In der Pfalz veranlaßt das Vollstreckungsgericht nach vollständiger Ausführung des Vertheilungsplans die Löschung der eingetragenen Vorzugsrechte derjenigen Gläubiger, welche sofort baar befriedigt werden, sowie derjenigen, welche für ihre Forderungen keine Befriedigung erhalten, der letzteren aber nur insoweit, als die Vorzugsrechte die zwangsweise versteigerten Grundstücke treffen. Bei theilweiser Ausführung des Vertheilungsplans wird die Löschung der Vorzugsrechte derjenigen Gläubiger durch das Vollstreckungsgericht veranlaßt, welche aus den Massegeldern sofort befriedigt werden.

Die Vorzugsrechte, für welche Anweisung auf den Ansteigerer ertheilt worden ist, bleiben einstweilen bestehen und sind nach und nach, wie die betreffenden Forderungen bezahlt werden, auf Vorzeigung der Zahlungsanweisung und der notariellen Quittung vom Hypothekensbewahrer zu löschen. Die Kosten dieser Löschung werden in der dem Gläubiger zu ertheilenden Erhebungsanweisung mit dem Bemerken ausgeworfen, daß der Ansteigerer, welcher die Löschung vollziehen läßt, diesen Betrag an seiner Schuld in Abzug bringen dürfe.

Art. 124.

Betheiligte, welchen die Aufforderung zur Anmeldung nicht zugestellt worden ist, können, wenn sie ihre Ansprüche im Vertheilungsverfahren nicht angemeldet haben, ihr besseres Recht gegen die Gläubiger, welche einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten haben, im Wege der Klage geltend machen.

Die gleiche Befugniß hat ein solcher Betheiligter, wenn er seine Ansprüche im Vertheilungsverfahren angemeldet hat, gegenüber denjenigen Gläubigern, welche bereits vor seiner Anmeldung Befriedigung erhalten haben.

III. Abschnitt.

Zwangsverwaltung.

Zulässigkeit.

Art. 125.

Die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung findet nur statt:

- 1) in die in Art. 2 Ziff. 1 bezeichneten Sachen,
- 2) in Lehen oder Familienfideikomisse,
- 3) in der Pfalz auch in den Nießbrauch nach Art. 2118 Ziff. 2 des pfälzischen Civilgesetzbuchs. Wenn jedoch dieser Nießbrauch auf dem Nützungsrechte der Eltern an dem Vermögen der Kinder beruht, so ist die Beschlagnahme nur insoweit zulässig, als der Betrag der Nützungen den Bedarf für die standesgemäße Erziehung, Ernährung und Verpflegung der Kinder übersteigt.

Die Bestimmungen der Art. 21, 22 finden auf die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Art. 126.

Die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung findet nicht statt, wenn in Ansehung derselben Gegenstände eine Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung erfolgt ist oder zu erfolgen hat.

Art. 127.

Das Gesuch um Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung kann zurückgewiesen werden, wenn wegen geringen Werths des Gegenstandes unverhältnißmäßige Kosten zu besorgen sind und dem Gläubiger in Ansehung desselben Gegenstandes anderweitige Vollstreckungsarten zu Gebote stehen.

Art. 128.

Durch eine vorausgegangene Pfändung ausstehender Erträgnisse der betreffenden

Gegenstände wird die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung nicht gehindert, jedoch unbeschadet der erworbenen Pfandrechte.

Einleitung der Zwangsverwaltung.

Art. 129.

Das Gesuch um Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung muß den Erfordernissen des Art. 24 Ziff. 1—4, des Art. 25 sowie des Art. 26 oder des Art. 27 entsprechen, außerdem die Person, welche als Verwalter vorgeschlagen wird, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bezeichnen und den Nachweis enthalten, daß diese Person die Verwaltung zu übernehmen bereit ist.

Beschlagnahme und deren Wirkungen.

Art. 130.

Wird das Gesuch für begründet erachtet, so beschließt das Gericht die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung und hat sofort den Eintrag der Beschlagnahme im Hypothekencbuche zu veranlassen.

Die Bestimmungen der Art. 30—34 finden entsprechende Anwendung.

Art. 131.

Mit Zustellung des Beschlagnahmebeschlusses verliert der Schuldner das Recht der Bewirtschaftung und Benützung der von der Zwangsverwaltung betroffenen Gegenstände sowie der Einziehung der Erträgnisse; er ist jedoch befugt, bis zur förmlichen Einweisung des Verwalters aus den Erträgnissen den nothdürftigen Unterhalt für sich, seinen Ehegatten und seine unverjorgten Kinder zu bestreiten.

Wird ein der Zwangsverwaltung unterstelltes Gebäude von dem Schuldner bewohnt, so kann er nur auf besonderen Antrag des Gläubigers oder Verwalters und nach vorgängigem Gehöre zur gänzlichen oder theilweisen Räumung desselben angewiesen werden, wenn die Räumung im Interesse der Verwaltung liegt. Kranke und Wöchnerinnen können zur Räumung der Wohnung nicht angehalten werden, so lange sie diese ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht verlassen können.

Vollzug der Zwangsverwaltung.

Art. 132.

Zum weiteren Vollzuge der Zwangsverwaltung hat das Vollstreckungsgericht einen Termin zu bestimmen. Zu diesem Termine sind der Schuldner, die Beschlagnahmegläubiger sowie die als Verwalter bezeichnete Person unter Bekanntgabe des Zweckes des Termins (Art. 134) und unter Androhung der in Art. 133 bestimmten Rechtsnachtheile zu laden. Die Ladung des Schuldners und der Beschlagnahmegläubiger hat gleichzeitig mit Zustellung des Beschlagnahmebeschlusses zu erfolgen.

Von dem Beschlagnahmebeschlusse sowie von dem angeetzten Termine sind auch die in Art. 151 Ziff. 1 und 2 und Art. 147 Ziff. 4 aufgeführten Betheiligten und etwaige Ewigelbgläubiger unter ausdrücklichem Hinweise auf die Bestimmungen in den Art. 145 und 147 zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß zu setzen.

Der Termin findet an Ort und Stelle statt. Ausnahmsweise kann derselbe am Gerichtssitze abgehalten werden.

Art. 133.

Das Nichterscheinen eines Beschlagnahmegläubigers im Termine gilt als Zurücknahme seines Beschlagnahmegesuchs, das Nichterscheinen des Schuldners als Verzicht auf alle ihm in diesem Termine zustehenden Anträge und Erinnerungen; das Nichterscheinen der als Verwalter bezeichneten Person wird als Verweigerung der Uebernahme der Verwaltung erachtet. Ist diese Verweigerung nicht rechtzeitig vor dem Termine erklärt, so fallen dem Säumnigen auch die Kosten des hiedurch etwa vereitelten Termins zur Last.

Auf diese Rechtsnachtheile ist in den Ladungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Art. 134.

Zu dem nach Maßgabe des Art. 132 festgesetzten Termine hat das Vollstreckungsgericht nach Anhörung der Betheiligten mit ihren Vorschlägen und Erinnerungen

- 1) den Verwalter zu ernennen, denselben über seine Befugnisse und Pflichten zu belehren und ihm urkundliche Bescheinigung seiner Ernennung zu ertheilen,
- 2) den Schuldner aus dem Besitze der beschlagnahmten Gegenstände zu setzen, dieselben dem Verwalter zur Einziehung der Erträgnisse und zur Verwaltung zu

- überweisen, endlich dem Schuldner jede Einmischung in die letztere zu untersagen,
- 3) die Anträge zu erheben, welche auf Grund der Art. 6 und 131 Abs. 2 bereits gestellt sind oder im Termine gestellt werden,
 - 4) die Belohnung des Verwalters zu bestimmen,
 - 5) die auf den beschlagnahmten Gegenständen ruhenden Lasten und Abgaben, sowie die Zwiggiltien nach Betrag und Fälligkeit zu bezeichnen und den Verwalter mit der Entrichtung dieser Beträge, soweit sie während der Dauer der Verwaltung fällig werden, zu beauftragen,
 - 6) die Rechnungs- und Bertheilungsperioden zu bestimmen und den Verwalter hinsichtlich seiner Geschäftsführung, insbesondere der Art und Weise der Verwaltung, der Rechnungsstellung und Ablieferung der Ertragsüberschüsse mit Anweisung zu versehen,
 - 7) Bestimmungen über die etwaige Vorprüfung der Rechnungen des Verwalters zu treffen.

Art. 135.

Wird der von dem Beschlagnahmegläubiger in Vorschlag gebrachte Verwalter von dem Vollstreckungsgerichte nicht als die geeignete Persönlichkeit erachtet, oder erhebt der Schuldner begründete Bedenken gegen denselben, so ernennt das Vollstreckungsgericht nach freiem Ermessen eine taugliche Person zum Verwalter. Letzteren Falls ist die zum Verwalter bestimmte Person, wenn das Gericht nicht deren Erscheinen im Termine veranlaßt hat, nachträglich vorzurufen und nach Maßgabe des Art. 134 einzuweisen.

Ein Beschlagnahmegläubiger kann als Verwalter aufgestellt werden.

Art. 136.

Ob dem Verwalter eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen ist, richtet sich nach Uebereinkunft der Beteiligten; in Ermangelung einer solchen entscheidet auf Antrag das Vollstreckungsgericht.

Rechte und Pflichten des Verwalters.

Art. 137.

Der Verwalter ist befugt, alle Einkünfte aus den beschlagnahmten Gegenständen ein-



zuziehen und die hiezu erforderlichen Klagen zu erheben, alle zur Erhaltung und wirthschaftlichen Benützung der zur Verwaltung übernommenen Gegenstände dienenden Anordnungen zu treffen, nach Lage des Falls Pacht- und Miethverträge Namens des Schuldners zu kündigen, Räumungsklagen zu erheben und neue Pacht- und Miethverträge abzuschließen.

Art. 138.

Sind beschlagnahmte Gegenstände vermietet oder verpachtet, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Verwalters die Miether oder Pächter unter Benachrichtigung von der Beschlagnahme zu beauftragen, die vom Tage der Beschlagnahme an fällig werdenden Mieth- oder Pachtzinsen an den Verwalter zu entrichten.

Der gleiche Auftrag ist auf Antrag des Verwalters an alle Personen zu erlassen, welche aus einem anderen Rechtsverhältnisse zu einer Leistung an den Schuldner verpflichtet sind, auf die sich die Wirkung der Beschlagnahme erstreckt.

Art. 139.

Dem Verwalter obliegt die Pflicht, in allen ungewöhnlichen Fällen, desgleichen bei Maßregeln von besonderer Wichtigkeit, soferne nicht Gefahr auf Verzug ist, die Einwilligung der Beschlagnahmegläubiger sowie des Vollstreckungsgerichts einzuholen. Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Der Verwalter hat die periodische Rechnung, mit den erforderlichen Belegen versehen, unaufgefordert dem Vollstreckungsgerichte vorzulegen und die Ertragsüberschüsse an dasselbe abzuliefern.

Befugnisse des Vollstreckungsgerichts in Ansehung der Verwaltung.

Art. 140.

Der Verwalter steht bei seiner Geschäftsführung unter der Aufsicht des Vollstreckungsgerichts.

Art. 141.

Das Vollstreckungsgericht entscheidet, erforderlichen Falls nach Anhören der Betheiligten und nach Benehmen mit einem Sachverständigen, über alle in Ansehung der Verwaltung

sich ergebenden Anstände, insbesondere über die widersprochene Zulässigkeit beabsichtigter Verwaltungsmaßnahmen, dann über Erinnerungen gegen das Verhalten des Verwalters.

Dasselbe kann von Amtswegen oder auf Antrag eines Beteiligten die Entlassung des Verwalters verfügen.

Art. 142.

Bleibt der Verwalter mit der Rechnungsstellung oder mit Ablieferung der Ertragsüberschüsse im Rückstande, so hat das Vollstreckungsgericht von Amtswegen oder auf Antrag eines Beteiligten denselben zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten und kann nötigenfalls Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark festsetzen.

Jeder Beteiligte ist überdies befugt, Namens der Masse gegen den Verwalter Klage auf Rechnungsstellung oder Klage aus der gelegten Rechnung zu erheben.

Weitere Beschlagnahme.

Art. 143.

Durch die von einem Gläubiger erwirkte Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung wird nicht ausgeschlossen, daß auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde sowohl der bisherige Beschlagnahmegläubiger wegen anderer fälliger Forderungen als auch weitere Gläubiger wegen fälliger Forderungen Beschlagnahme auf denselben Gegenstand erwirken. Auf das in solchem Falle zu stellende Gesuch finden die Bestimmungen des Art. 24 Ziff. 1—4 sowie des Art. 26 Ziff. 1 und 2 oder des Art. 27 Ziff. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Art. 144.

Wird das Gesuch für begründet erachtet, so beschließt das Gericht die weitere Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung und veranlaßt sofort den Eintrag dieses Beschlusses im Hypothekenbuche. Die Bestimmungen der Art. 30—34 und 44 finden entsprechende Anwendung.

Der Beschlagnahmebeschluß ist auch den Gläubigern, welche bereits früher die Beschlagnahme erwirkt haben, sowie dem Verwalter zuzustellen.

Art. 145.

Ansprüche der in Art. 151 Ziff. 1 bezeichneten Art, welche nicht schon von dem

Verwalter gemäß Art. 134 Ziff. 5 berichtigt sind, desgleichen Hypothekenzinsrückstände und Rückstände an Ewiggiltigen, insoferne dieselben gemäß Art. 151 Ziff. 2 und Art. 152 Ziff. 1 a und b ein Vorzugsrecht genießen, hat das Vollstreckungsgericht, ohne daß es einer Beschlagnahme bedarf, bei Aufstellung des Vertheilungsplans über die Ertragsüberschüsse einer Rechnungsperiode zu berücksichtigen, wenn dieselben vor Ablauf dieser Rechnungsperiode zu den Vollstreckungsakten angemeldet sind.

Die nach der Beschlagnahme verfallenen Hypothekenzinsen bedürfen keiner Anmeldung und sind von Amtswegen in den Vertheilungsplan einzustellen.

Einleitung des Vertheilungsverfahrens.

Art. 146.

Nach Umstoß einer jeden Rechnungsperiode ist von dem Vollstreckungsgerichte zur Abhör der von dem Verwalter gelegten Rechnung nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 154 sowie zur Vornahme der in Art. 155 bezeichneten Handlungen Termin längstens auf sechs Wochen hinaus anzuberaumen.

Zu diesem Termine sind sämtliche Beteiligte (Art. 147) unter Androhung der in Art. 148 bestimmten Rechtsnachteile zu laden, die Gläubiger mit der weiteren Aufforderung, noch nicht geltend gemachte Ansprüche auf Kostenersatz bei Meidung des Ausschlusses spätestens zwei Wochen vor dem Termine anzumelden.

Den Beteiligten ist hiebei bekannt zu geben, daß eine Woche vor dem Termine die Rechnung des Verwalters nebst den in Folge einer etwaigen Vorprüfung (Art. 134 Ziff. 7) eingekommenen Erinnerungen und, falls eine gerichtliche Vertheilung veranlaßt ist, auch der Entwurf des Vertheilungsplans auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht aufliegt.

Art. 147.

Als Beteiligte bei der Rechnungsabhör und der Vertheilung der Ertragsüberschüsse einer Rechnungsperiode gelten außer dem Schuldner und dem Verwalter:

- 1) die Gläubiger, welche Ansprüche der in Art. 151 Ziff. 1 bezeichneten Art oder Ewiggiltirückstände nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 145 angemeldet haben,

- 2) die Gläubiger, welchen Forderungen der in Art. 151 Ziff. 2 bezeichneten Art zustehen, in Ansehung der gemäß Art. 145 angemeldeten Zinsrückstände sowie der während des Laufs der Rechnungsperiode verfallenen Zinsen,
- 3) die Gläubiger, welche vor Ablauf der Rechnungsperiode die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung erwirkt haben,
- 4) die Gläubiger, für welche vor der Beschlagnahme ausstehende Erträgnisse gepfändet worden sind (Art. 153).

Art. 148.

Wenn der Verwalter in dem Termine nicht erscheint, so fallen ihm die Kosten des hie-
durch etwa vereitelten Termins zur Last.

Erscheint der Schuldner nicht, so wird angenommen, daß er zur Rechnung des Ver-
walters nichts zu erinnern habe und auch die Forderungen, wegen welcher die Beschlagnahme erfolgte, sowie die später angemeldeten Ansprüche als richtig anerkenne.

Von nicht erscheinenden beteiligten Gläubigern wird angenommen, daß sie gegen die
Rechnung des Verwalters nichts zu erinnern haben und die Entlastung des Rechners be-
willigen, ferner daß sie auf Erinnerungen gegen die Feststellung und Ausführung des Ver-
theilungsplans verzichten, jedoch einen gegen ihren eigenen Anspruch etwa erhobenen
Widerspruch als begründet nicht anerkennen.

Art. 149.

Von dem Vollstreckungsgerichte ist sofort nach Ablauf der in Art. 146 Abs. 2 gewährten
Anmeldefrist auf Grund der Vollstreckungsakten der Vertheilungsplan zu entwerfen.

Hiebei sind auch diejenigen Forderungen von Amtswegen zu berücksichtigen, welche
durch den Vertheilungsplan der früheren Rechnungsperiode nach Betrag und Rang festge-
stellt sind, aber aus den Ertragsüberschüssen dieser Periode Deckung nicht erlangt haben.

Rangordnung.

Art. 150.

Von dem Bestande der Masse sind die Kosten der Einleitung und Führung der Ver-
waltung sowie die Kosten der Zwangsvollstreckung einschließlich des Vertheilungsverfahrens,

soweit dieselben nicht den Gläubigern auf die Geltendmachung ihrer Forderungen erwachsen sind, vormög in Abzug zu bringen.

Die Vorschriften in Art. 107 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Art. 151.

Für die Vertheilung der reinen Masse unter die beteiligten Gläubiger gilt folgende Rangordnung:

- 1) in erster Reihe stehen die Rückstände an den auf die beschlagnahmten Gegenstände treffenden Steuern, Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, Brand- und Hagelversicherungsbeiträgen, Kaminkehrerlöhnen, Grundabgaben, Real- und sonstigen den jeweiligen Besitzer in dieser Eigenschaft obliegenden Lasten für das bei der Beschlagnahme laufende und die vorhergehenden zwei Kalenderjahre,
- 2) in zweiter Reihe stehen diejenigen Forderungen der beteiligten Gläubiger, für welche nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze auf den beschlagnahmten Gegenständen in den Landestheilen rechts des Rheins eine Hypothek, in der Pfalz ein Privilegium oder eine Hypothek besteht, die vor der Beschlagnahme verfallenen Zinsen jedoch nur soweit, als die einschlägigen Gesetze rückständigen Zinsen gleichen Rang wie der Hauptsache einräumen,
- 3) in dritter Reihe stehen die Forderungen, für welche Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung erwirkt worden ist,
- 4) in vierter Reihe stehen, vorbehaltlich des durch den Eintrag einer hypothekarischen Kostenkaution gesicherten oder nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen in der Pfalz bestehenden Vorzugsrechts in der zweiten Reihe, die Kosten, welche auf Geltendmachung der sämtlichen vorausgeführten Forderungen im Zwangsvollstreckungsverfahren erwachsen sind.

Der Rang der Forderungen unter sich richtet sich in der zweiten Reihe nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, in der dritten Reihe nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes; in den übrigen Reihen erfolgt die Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen.

Art. 152.

Ruhen auf den beschlagnahmten Gegenständen Ewiggeldekapitalien, und sind rückständige

Ewiggiltten gemäß Art. 145 angemeldet, oder ist für solche Rückstände die Beschlagnahme erwirkt, so finden die Bestimmungen in Art. 151 mit folgenden Ergänzungen Anwendung:

- 1) Unmittelbar nach den in der ersten Reihe stehenden Ansprüchen (Art. 151 Ziff. 1) und vor den Forderungen der zweiten Reihe (Art. 151 Ziff. 2) haben zum Zuge zu kommen:
 - a) Rückstände an gefreiten Ewiggiltten (Art. 109 Ziff. 1a) und die seit der Beschlagnahme bis zur Einweisung des Verwalters (Art. 134) weiter verfallenen Giltten,
 - b) Rückstände an bevorzugten Ewiggiltten (Art. 109 Ziff. 1b).
- 2) Rückständige Ewiggiltten, welche einen Vorzug gemäß Ziff. 1 a und b nicht genießen, kommen nur in Betracht, wenn für sie die Beschlagnahme erwirkt ist, und haben in diesem Falle zwischen den Forderungen der zweiten und jenen der dritten Reihe (Art. 151 Ziff. 2 und 3) zum Zuge zu kommen.

Die in Ziff. 1 a aufgeführten Ewiggiltrückstände kommen unter sich nach der Zeitfolge des Eintrags der entsprechenden Ewiggeldkapitalien im Grundbuche, die weiteren in Ziff. 1b und in Ziff. 2 aufgeführten Rückstände nach Verhältnis ihres Betrags zum Zuge.

Art. 153.

Sind vor der Beschlagnahme ausstehende Erträgnisse gepfändet worden, so finden die Bestimmungen des Art. 110 entsprechende Anwendung.

Verfahren im Vertheilungstermine.

Art. 154.

Im dem Termine werden zunächst die Betheiligten mit ihren Erinnerungen gegen die Rechnung und der Verwalter über diese sowie über die in Folge der Vorprüfung eingekommenen Erinnerungen gehört. Das Gericht stellt fest, welche Erinnerungen für erbeblich zu erachten sind und welche nicht, und ertheilt dem Verwalter, falls keine Erinnerungen erhoben oder die erhobenen erbeblich sind, die Entlastung.

Erinnerungen gegen die Rechnung des Verwalters, welche im Termine nicht erbeblich werden, sind im Rechtswege zum Austrage zu bringen.

Art. 155.

Ist nur ein Gläubiger aus den Vertragsüberschüssen zu befriedigen, oder haben sich die mehreren beteiligten Gläubiger über die Vertheilung geeinigt, so wird von dem Vollstreckungsgerichte sofort nach Entlastung des Verwalters das Erforderliche angeordnet.

Anderen Falls wird im Termine in Gemäßheit der Bestimmungen in Art. 117 verfahren und kommen in Ansehung des Abschlusses und der Ausführung des Vertheilungsplans sowie bezüglich der Geltendmachung der Widersprüche gegen denselben die Vorschriften der Art. 117 — 124 zur entsprechenden Anwendung.

Beendigung der Zwangsverwaltung.

Art. 156.

Nach Beendigung der Zwangsverwaltung sind die derselben unterstellten Gegenstände mittelst schriftlicher Verfügung des Vollstreckungsgerichts oder in einem besonderen Termine in der Art zurückzugewähren, daß der Schuldner in deren Besitz, Benützung und Bewirtschaftung wieder eingewiesen, die an dritte Leistungspflichtige ergangene Weisung (Art. 138) zurückgenommen und die Löschung der Beschlagnahmeeinträge im Hypothekenbuche veranlaßt wird.

Der Verwalter hat dem Schuldner Schlußrechnung zu stellen und einen etwaigen Kassereß auszuantworten. Dem Schuldner bleibt vorbehalten, gegen den Verwalter Klage auf Erfüllung dieser Verpflichtungen zu stellen.

IV. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Titel.

Zwangsvollstreckung in Antheile an gemeinschaftlichen Sachen.

Art. 157.

Ist der Schuldner Miteigentümer einer unbeweglichen Sache und bezüglich seines

Antheils eine Auseinanderetzung mit den übrigen Theilhabern in Ansehung des Gemeinschaftsverhältnisses noch erforderlich, so findet Zwangsvollstreckung in den Antheil nur nach Maßgabe der Bestimmungen in § 754 der Civilprozeßordnung statt.

Art. 158.

Ist bezüglich des Antheils des Schuldners eine Auseinanderetzung mit den übrigen Theilhabern (Art. 157) nicht erforderlich, so ist der Gläubiger berechtigt, die Beschlagnahme des Antheils des Schuldners zum Zwecke der Zwangsvollstreckung nachzuzufuchen.

Art. 159.

Der Gläubiger ist berechtigt, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung in einen Antheil, bezüglich dessen eine Auseinanderetzung (Art. 157) nicht erforderlich ist, die Versteigerung der ganzen Sache zu beantragen.

Auf die Beschlagnahme des Antheils, die Versteigerung und die Vertheilung finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Artikeln besondere Vorschriften enthalten sind.

Art. 160.

In dem Gesuche um Beschlagnahme des Antheils sind außer dem Schuldner auch die übrigen Miteigentümer nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort anzugeben (Art. 24, 42). Denselben ist die Anordnung der Versteigerung der ganzen Sache mit dem Beschlagnahmebeschlusse zuzustellen (Art. 34, 43), vor Aufstellung eines Verwalters Gehör zu gewähren (Art. 46) und der Räumungsbeßehl zu erteilen (Art. 78 Ziff. 8).

Die Miteigentümer sind in Ansehung des Verfahrens als Betheiligte (Art. 40 Abs. 1) zu betrachten, bezüglich der ihnen gebührenden Antheile bei der Vertheilung von Amtswegen zu berücksichtigen und unter dem in Art. 102 bestimmten Rechtsnachtheile zum Vertheilungstermine zu laden.

Art. 161.

Die in Art. 107 bezeichneten Kosten sind aus dem Antheile des Schuldners an der Masse vorweg zu berichtigen.

Gläubiger, welchen ein Recht auf Befriedigung nicht aus der ganzen Sache zusteht,

sind nur aus denjenigen Massebeträgen zu befriedigen, welche auf die ihnen verhafteten Antheile treffen.

Art. 162.

Die Bestimmungen in Art. 159 Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn die Theilung durch Gesetz oder durch den Zweck der Gemeinschaft ausgeschlossen ist oder aus Gründen des öffentlichen Rechts einer obrigkeitlichen Genehmigung bedarf.

Der Widerspruch eines Theilhabers gegen die Versteigerung der ganzen Sache richtet sich nach den Bestimmungen in § 690 der Civilprozessordnung.

Art. 163.

Zu der Pfalz kann der Antheil eines Miterben oder Miteigentümers an gemeinschaftlichem unbeweglichen Vermögen, so lange derselbe nicht durch Theilung oder sonstige Auseinanderetzung ausgeschlossen ist, nicht zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gemacht werden, unbeschadet des Rechts der Gläubiger Namens ihres Schuldners auf Theilung oder Auseinanderetzung Klage zu erheben oder bei der Theilung gemäß Art. 882 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zu interveniren.

II. Titel.

Zwangsvollstreckung wegen Ewiggilt.

Art. 164.

Die Zwangsvollstreckung wegen einer fälligen Ewiggilt erfolgt in das belastete Grundstück durch Zwangsversteigerung oder durch Zwangsverwaltung nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 165.

Hat ein Ewiggiltgläubiger die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung wegen einer Ewiggilt erwirkt, so bleiben die Ewiggeltkapitalien nur soweit auf dem versteigerten Grundstücke liegen, als sie aus dem Erlöse Deckung finden.

Aus den hiernach liegenden Ewiggeltbern hat der Ansteigerer die grundbuchmäßigen Giltten vom Tage des Zuschlags an zu entrichten.

Art. 166.

Von dem Beschlagnahmebeschlusse sind die Ewiggelbgläubiger spätestens einen Monat vor dem Versteigerungstermine unter ausdrücklichem Hinweise auf die Bestimmung des Art. 165 in Kenntniß zu setzen. Auf die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift finden die Bestimmungen der Art. 82—86 entsprechende Anwendung.

Art. 167.

Ein Einlösungsrecht der Ewiggelbgläubiger, falls der Erlös zur Deckung ihrer Ansprüche nicht zureicht, findet nicht statt.

Art. 168:

Bei Bereinigung des Grundbuchs hat das Vollstreckungsgericht die Löschung der Ewiggelbkapitalien, soweit dieselben aus dem Erlöse nicht gedeckt werden, sowie die Feststellung der hierauf sich berechnenden Giltten zu veranlassen.

III. Titel.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Falle eines Konkurses.

Art. 169.

Wenn über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet wird, so können die Gläubiger, welche abgesonderte Befriedigung aus dem zur Konkursmasse gehörigen unbeweglichen Vermögen zu beanspruchen und ihre Forderungen auch als Konkursforderungen geltend zu machen berechtigt sind, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen auch dann beantragen, wenn ihre Forderungen betagte oder bedingte sind.

Die Bestimmungen der Art. 111—116 finden entsprechende Anwendung.

Art. 170.

Ist bei Eröffnung des Konkurses ein Zwangsvollstreckungsverfahren in das zur Konkursmasse gehörige unbewegliche Vermögen anhängig, so ist dasselbe gegen den Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners fortzusetzen.

Wird nach Eröffnung des Konkurses von einem absonderungsberechtigten Gläubiger

die Zwangsvollstreckung in das zur Konkursmasse gehörige unbewegliche Vermögen beantragt, so richtet sich das Verfahren gegen den Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch in diesem Falle Anwendung, die Beschlagnahme hat jedoch die in den Art. 9—11 bezeichneten Wirkungen nicht.

Art. 171.

Wird die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des zur Konkursmasse gehörigen unbeweglichen Vermögens von dem Konkursverwalter betrieben (§ 116 der Konkursordnung), so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit den nachfolgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) Eine Beschlagnahme findet nicht statt. Das Vollstreckungsgericht ordnet auf den Antrag des Konkursverwalters die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung an und ernennt im ersten Falle zugleich den Versteigerungsbeamten. Auf den Antrag des Konkursverwalters finden die Bestimmungen in Art. 24 Ziff. 3—7, Art. 25, Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, Art. 27 Ziff. 3 und 4, Art. 129 entsprechende Anwendung. Dem Antrage ist die urkundliche Bescheinigung der Ernennung des Konkursverwalters beizufügen.
- 2) Der Konkursverwalter ist in Ansehung des Verfahrens als Beschlagnahmegläubiger zu betrachten. Der Gemeinschuldner gilt nicht als Beteiligter.

Art. 172.

Die in Art. 108 Ziff. 5 und Art. 151 Ziff. 4 genannten Ansprüche werden im Falle des Konkurses bei der Verteilung des Erlöses oder der Erträgnisse aus den beschlagnahmten Gegenständen nicht berücksichtigt.

Art. 173.

Wird von dem Konkursverwalter die Freigebung unbeweglichen Vermögens aus der Konkursmasse erklärt, so ist bei der Zwangsvollstreckung in dasselbe gegen den Gemeinschuldner in der nämlichen Weise wie bezüglich eines anderen nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens zu verfahren.

IV. Titel.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf Bergwerke.

Zwangsvollstreckung.

Art. 174.

Zur Beschlagnahme

- 1) von Bergwerken, welche zur Gewinnung der in Art. 1 des Berggesetzes vom 20. März 1869 aufgeführten Mineralien verliehen sind,
- 2) von Bergwerken, Steinbrüchen und Gräbereien, auf welche die Bestimmung in Art. 221 des Berggesetzes Anwendung findet, und
- 3) von unbeweglichen Kuxen (Gewerkschaftsantheilen nach älterem Bergrechte)

ist, wenn diese Gegenstände im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind, erforderlich, daß aus den bezirksbergamtlichen Büchern die Umschreibung des Beschlagnahmegegenstandes auf den Schuldner hervorgeht.

Jeder mit einer vollstreckbaren Urkunde für eine fällige Forderung verlehene Gläubiger ist befugt, das Recht des Schuldners auf bezirksbergamtliche Umschreibung auszuüben.

Art. 175.

In dem Gesuche um Beschlagnahme muß der Namen des Bergwerks, des Steinbruchs oder der Gräberei, der Flächeninhalt des verlehenen Feldes, die Bezeichnung der Gemeinden und Verwaltungsbezirke, in welchen das Feld liegt, die Benennung der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, und, wenn ein unbeweglicher Kux mit Beschlagnahme belegt werden soll, auch die Zahl der Kuxe, in welche das Bergwerkseigenthum getheilt ist, angegeben werden.

Die nämlichen Angaben muß auch die in Art. 18 Abs. 2 vorgeschriebene Veröffentlichung, die Versteigerungsbekanntmachung, der zu veröffentlichende Auszug derselben und wie im Falle der Wiederversteigerung zu erlassende Bekanntmachung enthalten.

Art. 176.

Dem Gesuche um Beschlagnahme ist außer den in Art. 26, 27 bezeichneten Schrift-

stücken eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde und ein beglaubigtes Exemplar des dazu gehörenden Plans beizufügen.

Insoweit nach den Vorschriften der Art. 26, 27 dem Gesuche um Beschlagnahme ein Auszug aus dem Grundsteuerkataster beizufügen wäre, hat an dessen Stelle ein richtig gestellter beglaubigter Auszug aus den bezirksbergamtlichen Büchern zu treten.

Art. 177.

Erstreckt sich das Bergwerk in die Markungen mehrerer Gemeinden, so hat der Versteigerungsbeamte nach freiem Ermessen zu bestimmen, wo die Versteigerung stattzufinden hat.

Die Anbestung des Auszugs aus der Versteigerungsbekanntmachung hat in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, zu erfolgen.

Art. 178.

Das Vollstreckungsgericht hat dem Bezirksbergamte von der erfolgten Beschlagnahme und von deren Aufhebung ungesäumt, von dem Zuschlage nach Ablauf der in Art. 82 bestimmten Frist oder nach rechtskräftiger Abweisung des Antrags auf Aufhebung des Zuschlags Mittheilung zu machen.

Ist ein Verwalter bestellt, so hat das Vollstreckungsgericht auch hievon unter Bezeichnung der als Verwalter bestellten Person dem Bezirksbergamte Mittheilung zu machen.

Einem Verwalter kann die technische Betriebsleitung nur dann übertragen werden, wenn dessen Befähigung hiezu von der Bergbehörde anerkannt ist.

Art. 179.

Ist ein unbeweglicher Kux zum Zwecke der Zwangsvollstreckung in Beschlag genommen, so findet die Bestimmung in Art. 159 in Ansehung des ganzen Bergwerks keine Anwendung.

Bildet ein unbeweglicher Kux den Gegenstand der Zwangsvollstreckung, so ist auch die Gewerkschaft, vertreten durch ihren Repräsentanten oder Grubenvorstand, als ein bei der Zwangsvollstreckung Beteiligter (Art. 40 Abs. 1, Art. 132 Abs. 2) zu betrachten.

Die bei der Beschlagnahme eines unbeweglichen Kuxes bestehenden Rückstände an den auf denselben ausgeschlagenen Beiträgen (Art. 92 des Berggesetzes) genießen ein Vorzugs-

recht vor den Hypothekforderungen. Die Kosten für Vereinigung des Berggegenbuchs gehören zu den Kosten der Zwangsvollstreckung.

Art. 180.

Die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung findet auch in die in Art. 174 genannten Gegenstände statt.

Art. 181.

Wird die Beschlagnahme eines Bergwerks, eines Steinbruchs oder einer Gräberei zum Zwecke der Zwangsverwaltung beantragt, und soll der Verwalter zugleich die technische Betriebsleitung übernehmen, so ist mit dem Gesuche um Beschlagnahme auch die bergbehördliche Bestätigung vorzulegen, daß die als Verwalter bezeichnete Person zur Betriebsleitung befähigt ist.

Gerichtliche Versteigerung.

Art. 182.

Auf die in Art. 161, 163 und 164 des Berggesetzes vorgehene gerichtliche Versteigerung eines Bergwerks, eines Steinbruchs oder einer Gräberei sowie auf die hieselbst in Art. 232 in Verbindung mit Art. 119—121 vorgeschriebene Zwangsversteigerung von unbeweglichen Sachen finden die §§ 755, 756 der Civilprozeßordnung sowie die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Art. 183.

Eine Beschlagnahme findet nicht statt. An Stelle des Beschlagnahmebeschlusses tritt der die Versteigerung anordnende Gerichtsbeschuß, in welchem zugleich der Versteigerungsbeamte zu ernennen ist. Ein Eintrag dieses Beschlusses in das Hypothekenbuch hat nicht zu erfolgen.

Art. 184.

Auf das Gesuch um Anordnung der Versteigerung finden die Vorschriften über das Gesuch um Beschlagnahme (Art. 24, 26, 27, 175, 176) entsprechende Anwendung.

Das Gesuch hat insbesondere zu enthalten:

- 1) wenn ein Gläubiger oder Realberechtigter in den Fällen der Art. 161, 163, 164 des Berggesetzes die Versteigerung beantragt:
 - a) die Bescheinigung der Forderung oder des Realrechts, soferne sie nicht aus dem Hypothekenbuchsauszuge erhellen,
 - b) eine Ausfertigung des Beschlusses der Bergbehörde über Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums oder der von dem Bergwerkseigentümer abgegebenen Verzichtserklärung oder anstatt dieser Schriftstücke einen Hinweis auf die Ausfertigung im Kreisamtsblatte und, insoferne die Einhaltung der in Art. 161 des Berggesetzes bestimmten Frist nicht anderweitig ersichtlich ist, den Nachweis über den Zeitpunkt der Zustellung des bergbehördlichen Beschlusses oder der Verzichtserklärung an den Antragsteller;
- 2) wenn der Bergwerkseigentümer selbst gemäß Art. 161 Abs. 3 des Berggesetzes den Antrag auf Versteigerung stellt:
 - a) eine Ausfertigung des Beschlusses der Bergbehörde über Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums oder den Hinweis auf die Ausfertigung desselben im Kreisamtsblatte und, insoferne die Einhaltung der in Art. 161 des Berggesetzes bestimmten Frist nicht anderweitig ersichtlich ist, den Nachweis über den Zeitpunkt der Zustellung des bergbehördlichen Beschlusses an den Antragsteller,
 - b) die Angabe der auf dem Bergwerke ruhenden Realrechte, welche aus dem Hypothekenbuchsauszuge nicht ersichtlich sind, in der Pfalz auch die Angabe der aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Privilegien und Hypotheken;
- 3) wenn der Zwangsverkauf eines unbeweglichen Kuyes auf Grund des Art. 232 in Verbindung mit Art. 119—121 des Berggesetzes beantragt wird:

- a) den Kuxschein im Originale oder das Ausschlußurtheil, welches denselben für kraftlos erklärt,
- b) den Nachweis, daß der Gewerke den Verkauf seines Antheils der Gewerkschaft behufs ihrer Befriedigung anheingestellt (Art. 119 des Berggesetzes) oder auf seinen Antheil freiwillig verzichtet hat (Art. 121 daselbst), letzteren Falls auch den Nachweis über die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger.

Art. 185.

Der die Versteigerung anordnende Gerichtsbeschluß ist dem Antragsteller, dem Bezirksbergamte und im Falle des Art. 184 Ziff. 1 dem Bergwerkseigentümer, im Falle des Art. 184 Ziff. 3 dem Eigentümer des der Versteigerung unterstellten Kuxes zuzustellen.

Die Zustellung an den Bergwerkseigentümer und an den Gewerken, dessen Kux der Versteigerung unterstellt ist, unterbleibt, wenn ein freiwilliger Verzicht gemäß Art. 163 und 121 des Berggesetzes vorliegt.

Art. 186.

Die in Art. 13 den mit einer vollstreckbaren Urkunde versehenen Gläubigern eingeräumte Befugniß steht allen nach Art. 161, 163, 164 des Berggesetzes zur Beantragung der Versteigerung Berechtigten zu. Dieselben haben bei der Ausübung dieser Befugniß ihren Anspruch oder ihr Recht glaubhaft zu machen und nachzuweisen, daß einer der in Art. 161, 163, 164 des Berggesetzes vorgesehenen Fälle vorliegt.

Art. 187.

Ist bereits auf Antrag eines nach Art. 161, 163, 164 des Berggesetzes zur Antragstellung Berechtigten die Versteigerung eines Bergwerks, eines Steinbruchs oder einer Gräberei beschloffen, oder ist die Beschlagnahme dieser Gegenstände zum Zwecke der Zwangsversteigerung erfolgt, und beantragt ein weiterer Beteiligter auf Grund der bezeichneten Bestimmungen des Berggesetzes gleichfalls die Versteigerung, so hat das Gericht in seinem Beschlusse auszusprechen, daß die eingeleitete Versteigerung auch für den weiteren Beteiligten stattfindet.

Art. 188.

Bei der gerichtlichen Versteigerung eines Bergwerks, eines Steinbruchs oder einer Gräberei nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 161, 163, 164 des Berggesetzes ist der seitherige Eigenthümer, bei der Zwangsversteigerung eines unbeweglichen Kuxes nach Maßgabe des Art. 232 des Berggesetzes der Gewerke, dessen Antheil zur Versteigerung gebracht wird, unfähig, Ansteigerer zu werden.

Eine weitere Versteigerung (Art. 70, 71) findet in den in Abj. 1 genannten Fällen nicht statt. Von der Erfolglosigkeit der Versteigerung hat das Gericht dem Bezirksbergamte Mittheilung zu machen.

V. Abschnitt.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

Art. 189.

Eine Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erlebigen, wenn vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes

- 1) im Falle der Zwangsversteigerung die Beschlagnahme (Art. 1041 der bayerischen Prozeßordnung),
 - 2) im Falle der Zwangsverwaltung die Verkündung des Einweisungsurtheils (Art. 1012 der bayerischen Prozeßordnung),
 - 3) im Falle der Ewigelbgant die Verfügung der Aufsteckung
- erfolgt ist.

Art. 190.

Wird während eines Zwangsversteigerungsverfahrens, für welches die bisherigen Prozeßgesetze maßgebend sind, (Art. 189) über das Vermögen des Schuldners nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes das Konkursverfahren eröffnet, und steht dem betreibenden Gläubiger ein Recht auf abgeordnete Befriedigung aus dem beschlagnahmten Gegenstände nicht zu, so kann jeder absonderungsberechtigte Gläubiger und

der Konkursverwalter verlangen, daß er an Stelle des bisherigen betreibenden Gläubigers zur weiteren Betreibung zugelassen werde.

Art. 191.

Gegenwärtiges Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben zu München, den 23. Februar 1879.

L u d w i g.

v. Pfretschner. Dr. v. Luß. v. Pfeufer. Dr. v. Säusle. v. Maillinger. v. Kiedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der General-Secretär des Staatsraths,
A. M. Wigard.